

# Beilage zu Nr. 36. des Anhaltischen Staats-Anzeigers.

## VII. Sitzung

des

### fünften Anhaltischen Landtages.

Verhandelt Dessau, den 14. Februar 1868.

#### Tagesordnung:

- 1) Schlußabstimmung über den Gesetz-Entwurf, den Affekuranz-Verband gegen die Rinderpest betreffend.
- 2) Desgl. über den Gesetz-Entwurf, die Regelung des Deichwesens betreffend.
- 3) Mündlicher Ausschußbericht über den Gesetz-Entwurf, die Einführung des Staatssteuermodus für Gemeindesteuern betreffend.
- 4) Desgl. über den Antrag des Abg. v. Trotha-Secklingen und Gen., die Einrichtung der amtlichen Protokolle über die Landtags-Sitzungen betreffend.
- 5) Desgl. über die Petition der Fabrikbesitzer Raphael und Meinert zu Dessau wegen der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Pflasterung der Fischergasse.
- 6) Ausschußbericht über die Verordnung, den Hauptfinanz-Stat des Herzogthums Anhalt für das Jahr 1868 betreffend.

Gegenwärtig: 1) am Tische der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien: der Wirkliche Geheimerath Dr. S i n t e n i s, der Regierungspräsident v. Z e r b s t, der Staatsrath S a g e m a n n und der Oberlandesgerichtsrath D a u d e; außerdem als Regierungs-Kommissar der Regierungs-Assessor F r a n k e.

2) Die sämmtlichen Landtagsmitglieder mit Ausnahme der Abg. Freiherr v. E n d e, J o a c h i m i und B ö t s c h, welche beziehentlich wegen Krankheit beurlaubt sind.

Die Sitzung wird durch den Landschafts-Unterdirektor, Kammerherrn v. T r o t h a, um 9 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Auf die unterthänigste Eingabe des Landtages wegen Verminderung des Wildstandes ist eine höchste Bescheidung Sr. Hoheit, des Herzogs ergangen, welche verlesen wird und von welcher die Versammlung ehrerbietigst Kenntniß nimmt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Schlußabstimmung über den Gesetz-Entwurf, den Affekuranz-Verband gegen die Kinderpest betreffend.

II. Desgl. über den Gesetz-Entwurf, die Regelung des Deichwesens betreffend.

Beide Gesetz-Entwürfe werden in der Fassung, welche ihnen durch die frühern Landtagsbeschlüsse gegeben sind, Behufs der Schlußabstimmung verlesen und bei der letztern einstimmig angenommen.

III. Mündlicher Ausschußbericht über den Gesetz-Entwurf, die Einführung des Staatssteuer-Modus für Gemeindesteuern betreffend.

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens: Das Gesetz habe den Zweck, die Regierung zu ermächtigen, in gewissen Fällen eine auf Grund Jahrhunderte alter Uebervanz oder eines gültigen Ortsstatuts in Gemeinden bestehende Kommunalsteuer durch einfache Verfügung zu beseitigen und an deren Stelle den Modus der Staatssteuer, d. h. der neuen Ergänzungssteuer zu setzen.

Motivirt sei die Vorlage dadurch, daß in ein Paar namentlich bezeichneten Dörfern im Coswig'schen ein Modus der Gemeindesteuer nach Einwohnerklassen bestehe, welcher für einzelne Klassen prägravirend sei, dessen Abänderung aber durch Gemeindebeschluß die Mehrheit in den betreffenden Gemeinden widerstrebe, daß die Beibehaltung dieses Modus aber beim Eintreten außerordentlicher Bedürfnisse, wie Kirchen-, Pfarr-, und Schulbauten, sehr drückend werden könne.

Die Abtheilungen hätten sich für Ablehnung der Vorlage ausgesprochen aus folgenden Gründen.

- 1) Es erscheine im Allgemeinen schon bedenklich, dergl. althergebrachte Einrichtungen im Verwaltungswege einfach zwangsweise zu beseitigen, welche in der Regel eine ursprüngliche innere Berechtigung hätten und mit andern Verhältnissen in nothwendiger Verbindung stünden, wenn gleich sich dies nicht immer mehr werde nachweisen lassen. Er wolle nur bemerken, daß, wie ihm mitgetheilt sei, in den fraglichen Gemeinden die Theilung der Uenger zc. bei der Separation nach demselben Maßstabe stattgefunden habe. Nur aus sehr zwingenden Gründen werde man sich für eine derartige Beseitigung entscheiden können.
- 2) Solche zwingende Gründe lägen aber nicht vor, namentlich träfe die Motivirung nicht zu, daß bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten der qu. Maßstab zu großen Härten führe, da nirgends gesetzlich ausgesprochen sei, daß für die Aufbringung dieser Leistungen der Modus der Kommunalsteuer maßgebend sei; die Vertheilung der qu. Lasten erfolge vielmehr nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Die Tragweite des vorgelegten Gesetz-Entwurfs reiche aber viel weiter, als es nach den Motiven scheine. Was in kleinen Dörfern gesetzlich zulässig werde, sei dies auch in den größten Städten. Der Gesetz-Entwurf greife in der bedenklichsten Weise in das Autonomierecht ein, welches den Gemeinden (namentlich auch bezüglich der Besteuerung) durch die Gemeinde-Ordnung eingeräumt sei. Es rechtfertige sich nicht, eine wesentliche Bestimmung dieses wichtigen organischen Gesetzes aus ziemlich oberflächlichen Nützlichkeitsgründen zu modifiziren.

Die Kommission empfehle deshalb:

den Gesetz-Entwurf abzulehnen.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann bezieht sich zur Be-

gründung der Gesetzesvorlage auf die derselben beigefügten Motive. Eine Beschränkung der Autonomie werde mit dem Gesetze nicht beabsichtigt, denn es solle nur in den äußersten Nothfällen zur Anwendung gebracht werden und würde auch immer nur ein Interimistikum bis dahin einführen, daß die Gemeinden in sich über einen annehmbaren Steuermodus sich geeinigt haben.

Für die gewöhnlichen Kommunal-Lasten würde es bei dem jetzigen gesetzlichen Zustande sein Bewenden behalten können, wenn aber z. B. zu den Kirchen- und Schulbau-Lasten, wie dies in vielen Ortschaften im Coswiger Antheil der Fall sei, die Kosfathen eben so hoch beisteuern müßten, wie die Hüfner, so sei dieses eine Härte, welche beseitigt werden müsse; von der Gemeinde selbst lasse eine Abhülfe sich nicht erwarten, da die Hüfner mehr Stimmen inne hätten, als die Kosfathen, und außerdem mit jenen auch die Häuserler, welche nach dem jetzigen Steuermodus frei von allen Beiträgen seien, stimmten. Es lasse sich sonach nur auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe schaffen.

Der Abg. Dr. Bolze bevormundet, daß, so sehr er auch dem Grundsatz der Autonomie beipflichte, er doch in dem vorliegenden Falle einen Nothstand anerkennen müsse, und deduzirt aus der Bernburger Gemeinde-Ordnung, daß die Erhebung der Gemeindesteuern nicht nach dem Herkommen, sondern nach den Beschlußfassungen der Gemeinde erfolge, für welche die Minorität schutzlos gegen die Majorität dastehe.

Wenn nun auch bei Ausgaben, welche die wirthschaftlichen Interessen der Gemeinde berühren, eine nothwendige Berücksichtigung der letztern die Gemeinde-Mitglieder zu einer Einigung führen werde, so liege doch dies in den kleineren Gemeinden Betreffs der Kirchen- und Schulbauten, welche ebenfalls aus den Gemeindefassen zu bestreiten und demnach durch die Gemeindesteuern aufzubringen seien, anders; hier werden diese immer sich in der Lage fühlen, warten zu können und durch keine Nothwendigkeit zu einer Einigung getrieben werden. Für diese Fälle seien also Zwangsmaßregeln unvermeidlich, da die Gemeinde-Ordnung wohl für privatrechtliche Verhältnisse eine Abhülfe in sofern gewähre, als die wegen eines Privatrechtes Betheiligten nicht mitstimmen können, dagegen aber kein Mittel an die Hand gebe, den in öffentlichen Verhältnissen wurzelnden Widerstand zu brechen.

In sofern das Gesetz auch Anwendung auf die Städte finden solle, könne er nicht für dasselbe stimmen, weil für die Städte die Erhebung der Kommunalsteuern nach ganz andern Grundsätzen zu erfolgen habe, als für die Staatssteuern maßgebend seien; nach dieser Richtung hin und auch in sonstigen Beziehungen werde sich das Gesetz leicht präciser fassen lassen und er beantrage deshalb, das Gesetz zur weitem Vorberathung an die Abtheilungen zurückzuweisen.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann tritt den Ausführungen des Vorredners im Allgemeinen bei und erklärt sich namentlich mit der Zurückweisung der Gesetzesvorlage an die Abtheilungen einverstanden. Piesse sich eine Einschränkung des Gesetzes finden, bei der dasselbe gleichwohl geeignet bleibe, für die Fälle, welche zu demselben Veranlassung gegeben hätten, Abhülfe zu schaffen, so werde die Staatsregierung eine solche Einschränkung gern in Erwägung ziehen; auf dem Verwaltungswege lasse die Abhülfe sich nicht erzielen, weil die Bestimmungen über die Erhebung der Steuern für die hier in Rede stehenden Ortsgemeinden wenigstens theilweis in das Ortsstatut aufgenommen und mit dem letzteren durch die vormalige Bernburgische Staatsregierung genehmigt seien, so daß sie hierdurch gesetzliche Kraft erlangt hätten.

Der Abg. Schulze: Ihm seien die Verhältnisse in den Ortschaften des Coswiger



Kreises und namentlich in Möllensdorf, von welchem letzteren Orte die Beschwerden vorzugsweise ausgegangen seien, bekannt. In dem letzteren Orte hätten die Hüfner und Kossathen an den Gemeindeforderungen gleiche Rechte gehabt und so lange diese Forderungen bestanden hätten, wäre Seitens der Kossathen nie eine Beschwerde darüber laut geworden, daß sie zu den Gemeinde-Lasten in gleicher Weise wie die Hüfner beizutragen hätten; nun aber die Forderungen getheilt seien, wobei die Kossathen gleiche Theile mit den Hüfnern erhalten hätten, beschwerten sich die Kossathen wegen unbilliger Vertheilung der Gemeinde-Lasten. Die ganzen Beschwerden würden übrigens allein durch einen Kossathen in Möllensdorf veranlaßt, welcher in den ganzen dortigen Ortschaften den Frieden störe.

Abg. Lezius: Wenn auch nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung ein Nothstand der geschilderten Art eintreten könne oder auch wirklich eingetreten sei, so könne ihn dies immer nicht dazu bewegen, die Vorlage auch nur als Grundlage für eine fernere Berathung für geeignet zu erachten, denn dieselbe enthalte einen Eingriff in das wichtigste Recht der Gemeinden und lasse die Staatssteuer zugleich als Kommunalsteuer auftreten, für welche jene sich in keiner Weise eigene, da für die Staatssteuer und Gemeindesteuer ganz verschiedene Gesichtspunkte maßgebend seien. Die Selbstbesteuerung sei die Unterlage der Autonomie der Gemeinden und trete er der Auffassung des Berichterstatters in dieser Hinsicht vollständig bei.

Wenn ein Nothstand obwalte, so liege der Grund davon in der Bestimmung der Bernburger Gemeinde-Ordnung, nach welcher auch die Kirchen- und Baulasten aus der Gemeindefasse aufzubringen seien; es sei übrigens der Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die kirchliche und Schulbau-Last angeregt und dieses Gesetz werde Abhilfe bringen, welche weiter aber auch dadurch geschafft werden könne, daß das jetzige Stimmenverhältniß, welches dem großen Grundbesitz in den Dörfern ein zu großes Uebergewicht gebe, abgeändert werde.

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens hält gegen den Abg. Dr. Bolze aufrecht, daß das Herkommen so lange einen rechtsgültigen Besteuerungsmodus bilde, als es nicht in gesetzlicher Weise durch einen Gemeinde-Beschluß aufgehoben sei, und führt sodann weiter aus, daß, wenn Inkonvenienzen vorliegen, zu deren Abhilfe nicht neue Gesetze zu erlassen, sondern die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, welche jene Inkonvenienzen veranlaßten, zu modifiziren seien. Uebrigens habe er zu dem gesunden Sinn der Gemeinden das Vertrauen, daß auch ohne Gesetzesänderungen die bestehenden Inkonvenienzen sich werden ausgleichen lassen.

Der Abg. Dr. Bolze zieht mit Bezug auf die kommissarische Erklärung, daß die qu. Besteuerungsnormen in das Ortsstatut aufgenommen und mit diesem von der Staatsregierung genehmigt worden seien, seinen Antrag auf Zurückweisung der Vorlage an die Abtheilungen zurück, weil sonach die vorhandenen Uebelstände nicht durch die Lage der Gesetzgebung, sondern durch die Handlungen der Staatsregierung herbeigeführt worden seien.

Der Abg. Delze schließt sich den Ausführungen des Abg. Lezius an, indem er zugleich weiter ausführt, daß die Bernburger Gemeinde-Ordnung die Kirchen- und Schulbau-Last nicht unbedingt für eine Gemeindefache erkläre, sondern in dieser Beziehung auf die bestehenden Gesetze und das Herkommen verweise; den vorhandenen Uebelständen werde demnach durch den wiederholt beantragten Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Kirchen- und Schulbau-Last abzuhelfen sein.

Der B  
größeren  
nur beispiele  
auf erwidert  
Großen gere  
Abtheilungen

IV. Mi  
ling  
lan

Es ist d  
von dem Abg.  
muer  
bung u  
eingebracht mo  
schafts-Unterdr  
Gesetz =  
Bauh  
an die Abtheilu

V. Mün  
und  
Pfla

Dieser Bu  
die qu. Petiti  
von der Tageso

VI. Ausf  
thun

Der Beri  
hätten sich bei  
überall im Ein  
Landtag wolle

Wie der  
einmal, um de  
schleunigung ei  
daß die früher  
führt und trotz  
Staatsregierun  
niedergelegt, it  
er hier vornäm  
schadengesetz  
Hypothekenduc  
Aufhebung der



Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, bemerkt, daß von den größeren Lasten, welche die Gemeinden treffen könnten, die Kirchen- und Schulbulaft nur beispielsweise geltend gemacht worden sei, und nachdem der Abg. Schulze hierauf erwidert hatte, daß die übrigen Lasten durch die Separationsrezesse im Ganzen und Großen geregelt sein dürften, wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Antrag der Abtheilungsreferenten einstimmig angenommen wird.

IV. Mündlicher Ausschuß-Bericht über den Antrag des Abg. v. Trotha-Hecklingen und Genossen, die Einrichtung der amtlichen Protokolle über die Landtagsitzungen betreffend.

Es ist der Antrag selbst von den Antragstellern zurückgezogen worden; dafür ist von dem Abg. v. Trotha-Hecklingen und einigen anderen Landtagsmitgliedern ein neuer Antrag, dahin gehend, daß dem Landschafts-Syndikus zur Niederschreibung und Abfassung des Protokolls ein Stenograph beigegeben werde, eingebracht worden, und wird dieser Antrag nebst dem, nach Mittheilung des Landschafts-Unterdirektors dem Landtage so eben noch vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Aenderung der Prozentsätze für die Steuer von Bohnhäusern und von persönlichem Einkommen an die Abtheilungen verwiesen.

V. Mündlicher Ausschuß-Bericht über die Petition der Fabrikbesitzer Raphael und Meinert zu Dessau wegen der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Pflasterung der Fischergasse.

Dieser Punkt wird auf Antrag der Abtheilungs-Referenten, welche erst noch über die qu. Petition mit einem Kommissar der Staatsregierung zu verhandeln wünschen, von der Tagesordnung abgesetzt.

VI. Ausschuß-Bericht über die Verordnung, den Haupt-Finanz-Stat des Herzogthums Anhalt für das Jahr 1868 betreffend.

Der Bericht liegt diesem Protokolle unter A. bei.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier: Die Referenten der drei Abtheilungen hätten sich bei Vorberathung des Stats und bei Stellung der Anträge zu demselben überall im Einverständnisse befunden, und bitte er Namens der Stats-Kommission, der Landtag wolle die gestellten Anträge zu den seinigen machen.

Wie der Bericht ausweise, so habe sich die Stats-Kommission kurz gehalten, einmal, um dem Wunsche der Herzoglichen Staatsregierung gemäß die möglichste Beschleunigung eintreten zu lassen, und sodann habe sie geglaubt, annehmen zu müssen, daß die früherhin gestellten Anträge und Beschlüsse des Landtags, welche nicht ausgeführt und trotzdem im Bericht nicht wiederholt worden seien, bei der Herzoglichen Staatsregierung nicht in Vergessenheit gekommen sein könnten, da sie in die Protokolle niedergelegt, ihrer Erledigung noch harrten. Als solche unerledigte Gegenstände wolle er hier vornämlich erwähnen: Vorlegung eines Schulgesetzes, Wegebaugesetzes, Wildschadengesetzes, Berggesetzes, Stempelgesetzes, Trichinengesetzes, einer Grund- und Hypothekenbuch-Ordnung, eines Normal-Besoldungs-Stats, Entschädigungsgesetzes für Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem



Grund und Boden, Aufhebung der Hebestellen im Innern des Landes, Aufbesserung der Lehrergehalte, Errichtung von Kreisarmenverbänden zc.

So viel zur Einleitung. Was den Antrag 1. des Berichts anlangt, so hätten die Landesherrl. Kommissarien in einem Promemoria zum Haupt-Finanz-Etat ihre Absicht kund gegeben, möglichst dafür zu sorgen, einerseits das inländische Privatvermögen des Herzoglichen Hauses festzustellen, andererseits durch Verrechnung der Revenuen aus Herzoglichem Stamm- und Privatvermögen in die Staatskasse und durch Verwendung derselben zu Landesverwaltungszwecken nicht einer unrichtigen Auffassung Vorschub zu leisten.

Darum sei in Form und Einrichtung des Finanz-Etats in Tit. I. des bisherigen Schemas eine Aenderung beliebt worden, durch welche hinsichtlich der Revenuen aus Stamm- und Herzoglichen Privatgütern deren Quelle und nebenbei die Thatsache hervortreten sollte, daß jene Revenuen zur Landes-Hauptkasse fließen, so weit sie nicht für das Herzogliche Haus und für die Hofverwaltung verwendet werden. Diese Etatsänderung hätte längere Verhandlungen zwischen dem Landtage und den Landesherrlichen Kommissarien zur Folge gehabt, als deren Resultat ein dem Landtage vorgelegter, aber zurückgezogener Gesetz-Entwurf wegen Anerkennung der Eigenthumsrechte des Herzoglichen Hauses an den inländischen Privatgütern und Stammgütern zu betrachten gewesen sei.

Nebenher sei in der Zuschrift der Landesherrlichen Kommissarien vom 6. Februar c. beantragt, die frühere Ueberschrift des Tit. I. der Einnahme „Domonial-Verwaltung“ dahin abzuändern: „Domonial-Verwaltung, einschließlich der Herzoglich inländischen Privatgüter“ und von der Etats-Kommission der Schluß gezogen worden, als seien die sonstigen Etatsabänderungen fallen gelassen.

Nach dem Drucke des Etats-Berichts hätten die Landesherrlichen Kommissarien in der Zuschrift vom 11. Februar 1868 in Bezug auf die formelle Einrichtung des Etats dagegen mitgetheilt, daß sie nur die Ueberschrift des Tit. I. der Einnahme geändert wissen, jedoch auf die übrigen formellen Aenderungen der Einrichtung des Etats Tit. I. nicht verzichten wollen.

Die Etats-Kommission könne dem Landtage wegen noch nicht stattgehabter Prüfung des Materials über die geforderte Anerkennung des Privateigenthums Sr. Hoheit des Herzogs an den inländischen Grundstücken, welche in der dem Etat angehängten Nachweisung und Uebersicht mit ihren Erträgen verzeichnet worden seien, keine Vorschläge machen, glaube aber aussprechen zu müssen, daß der Landtag bereit sei, sofort in die eingehende Prüfung der Sache event. durch eine zu diesem Zwecke einzusetzende Kommission einzutreten und stelle anheim, demselben als Unterlage dieser Prüfung eine spezielle Nachweisung der als Privateigenthum in Anspruch genommenen Grundstücke und das bezügliche Beweismaterial mitzutheilen.

Daneben hege die Etats-Kommission schon jetzt darüber keinen Zweifel, daß die für das Herzogliche Haus bestimmte Domänenrente zc. nicht etwa aus den Steuern, sondern aus den Revenuen der in Tit. I. verzeichneten Grundstücke ihre Deckung finde, und trage deshalb, um die Feststellung des Etats pro 1868 nicht ferner aufzuhalten, kein Bedenken, dem Landtage vorzuschlagen, daß jene Thatsache im Etat anerkannt werde.

Aus diesen Gründen werde von der Etats-Kommission an Stelle des Berichts-Antrages 1. und unter dessen Zurückziehung folgender anderweiter Antrag gestellt:

Der  
So  
änd  
b.  
Der  
vom  
über  
nehmen;  
während  
Dokumente  
werde, nicht  
Weiter  
ponirte Ueber  
richtung des  
Der  
daß man den  
gebe. Der  
habe, insofern  
keine reelle B  
hin kein spez  
rend andrerse  
werde verlegen  
Der  
Staatsrecht,  
dialgut aus.  
bleibe, wenn  
das Privatg  
für das Lan  
von jeder G  
gute nicht  
gedachten sta  
sien dem B  
gestellten An  
Der  
Ausdruck „  
jedem Alt-  
den Testam  
sondere aus  
Einrichtung  
die Verwal  
tragen wor

Der Landtag sieht von den, in Absicht der Feststellung des Eigenthums der Herzoglichen Privat- und Stammgüter gemachten Statsänderungen ab und ändert

- a. die Ueberschrift des Tit. I. der Einnahme dahin: Tit. I. Domänial-Verwaltung, einschließlich der Herzoglichen inländischen Privatgüter;
- b. den Nachsatz nach Summa Tit. I. dahin: Von dieser (Brutto-) Summe gehen zunächst ab die Domänenrente Sr. Hoheit des Herzogs und das an Ihre Hoheit die vermittelte Frau Herzogin zu Anhalt-Bernburg zu zahlende jährliche Wittthum mit 270,970 Thlr.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, erkennt vom theoretischen Gesichtspunkte die Berechtigung des Landtags an, vor einer Erklärung über die Herzoglichen Privatgüter Einsicht in die hierüber sprechenden Dokumente zu nehmen; es lasse sich jedoch dies, wenn es Se. Hoheit der Herzog einräumen wolle, während der Winterszeit nicht ausführen, weil die Archivräume, in welchen die qu. Dokumente sich befänden und aus denen sie zu entfernen schwerlich gestattet werden werde, nicht heizbar seien.

Weiter erklärt sich derselbe mit dem Theile des Antrages, der die diesseits proponirte Ueberschrift des Tit. I. annehme und welcher, beiläufig bemerkt, ganz der Einrichtung des Preussischen Stats entspreche, einverstanden.

Der Abg. Dr. Bolze spricht sich gegen den Theil a. des Antrags und dahin aus, daß man dem Tit. I. der Einnahme lediglich die Ueberschrift „Domänial-Verwaltung“ gebe. Der beantragte Zusatz: „einschließlich der Herzoglichen inländischen Privatgüter“ habe, insofern nicht eine Spezifikation der Herzoglichen Privatgüter angefügt werde, keine reelle Bedeutung für die Krone, da diesfalls auch trotz dieses Zusages immerhin kein spezielles Besizthum als Herzogliches Privatgut anerkannt sein würde, während andererseits dieser Zusatz den Landtag für die Zukunft leicht in eine schiefe Lage werde versetzen können.

Der Redner führt in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf Zachariä, Deutsches Staatsrecht, den deutschrechtlichen Unterschied zwischen fürstlichem Privatgute und Allodialgut aus. Wenn auch dieses wie jenes der Fürstlichen Familie als Eigenthum verbleibe, wenn sie zu regieren aufhöre, so bestehe doch andererseits der Unterschied, daß das Privatgut der freien, unbeschränkten Verfügung der Fürsten unterliege und Lasten für das Land nicht zu tragen habe, um deswillen auch Betreffs seiner Verwaltung frei von jeder Einwirkung der Landesvertretung sei, während alles dieses bei dem Allodialgute nicht stattzufinden brauche. Ob nun überhaupt Herzogliches Privatgut in dem gedachten staatsrechtlichen Sinne unter den inländischen Domänen sich fände, darüber seien dem Landtage noch keine Nachweisungen gegeben und er würde sich, falls er den gestellten Antrag annehme, für jene Frage offenbar präjudizieren.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Der Ausdruck „Herzogl. Privatgüter“, deren es bekanntlich nur in Anhalt-Dessau gebe, sei jedem Alt-Dessauer genügend bekannt und in dem Sinne gebraucht worden, wie er in den Testamenten der Dessauischen Fürsten und in den Alt-Dessauischen Gesetzen, insbesondere auch in dem Gesetze vom 8. Dezember 1832 (Nr. LXXVIII.) über die neuen Einrichtungen in der Verwaltung der Finanz- und Polizei-Angelegenheiten, in welchem die Verwaltung der Domänen und der Herzogl. Privatgüter der Kammer übertragen worden, stets verstanden worden sei.



Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und zwar in der Weise, daß über den Antrag zunächst bis zu den Worten „*Statsänderungen ab*“ und sodann über den weiteren Theil desselben abgestimmt wird, wobei der Antrag in diesen beiden Theilen angenommen wird.

Der Landrath v. Braunbehrens stellt als Folge des angenommenen Antrages den weiteren Antrag:

bei Summa Tit. I. zu setzen: *Domaniel-Verwaltung einschließlich der Herzogl. inländischen Privatgüter.*

welcher Antrag ohne weitere Diskussion angenommen wird.

### Zu Antrag 2.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenir: Es sei eine unbestrittene Thatsache, daß die Existenz des Menschen wie des Staates von seinen finanziellen Verhältnissen abhängig sei. Der nervus rerum gerendarum sei im Staatsleben ein Kardinalpunkt. Die Staatswirthschaft im Lande habe dem Landtage wiederholt zu großen Bedenken Veranlassung gegeben und beschränke er sich darauf, auf die Beschwerden des Landtages wegen Bauetats-Ueberschreitungen, bei dem Hauptfinanz-Abschlusse und bei Interpellationen an die Landesherrlichen Kommissarien zu verweisen.

Es sei darum Nichts natürlicher, als daß der Landtag im Landes-Interesse — und mit dem sei hier das dynastische Interesse gleichbedeutend — Angesichts der erheblichen Mehrlasten durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund wegen einer geordneten Finanzverwaltung beruhigt zu werden wünschen.

Die von den Landesherrlichen Kommissarien gemachten Mittheilungen seien zum Theil so vage, zum Theil widersprechend gefunden, so daß der Stats-Kommission ein Plan der Herzogl. Staats-Regierung für die Zukunft nicht erkennbar gewesen sei.

Man könnte vielleicht einwenden, daß der vorliegende Stat keine Ueberbürdung mit Steuern ausweise, das sei richtig. Allein das jährliche Wachsen der Bundeslasten sei bekannt und diesen ständen keine Mehreinnahmen gegenüber, vielmehr müsse der Mehrbedarf lediglich durch Steuern gedeckt werden.

Außerdem siehe fest, daß schon jetzt dem Bedürfnisse an Chaussée- und Domainen-Bauten und andern nützlichen Verwendungen nicht genügt werde. Auch die in der Zuschrift der Landesherrlichen Kommissarien vom 12. c. gemachten Mittheilungen seien theils der Zeit, theils der Sache nach noch nicht so bestimmt gegeben, daß der Landtag sich daraus werde ein klares Bild der Zukunft machen können.

Da nun weitere Auskunft vorbehalten worden sei, so empfehle er Antrag 2. anzunehmen.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheime-Rath Dr. Sintenis. Es erscheine kaum möglich, sich darüber im Allgemeinen näher zu äußern, wodurch die Ausgaben vermindert und die Einnahmen erhöht werden sollen; er, Kommissar, glaube auch, den Antrag dahin verstehen zu müssen, daß dieser sich nur auf die Seite 4. des Berichtes aufgeführten Behörden beziehen solle.

Die Staats-Regierung sei von jeher bemühet gewesen, entbehrliche Beamten zur Disposition zu stellen; dies Bestreben, die Zahl der Beamten auf das nothwendigste Maß zu beschränken, habe sie besonders in dem, dem Landtage mitgetheilten Normal-Stat bekundet.

Daß der Staatsorganismus luxuriös ausgestattet sei, zu einem solchen Urtheile



berechtigte insbesondere nicht der Vergleich mit andern Ländern; so z. B. Braunschweig, Oldenburg und Weimar, mit welchen der Kommissar nach den vorliegenden Staats-Kalendern einen Vergleich habe anstellen können, insbesondere aber Meiningen anlangend, welches in dem Berichte speziell hervorgehoben worden sei, könne vielmehr diesen Ländern Anhalt als Muster aufgestellt, nicht aber für Anhalt dorthin ein Muster empfohlen werden.

Der Kommissar giebt hierauf eine vergleichende Zusammenstellung zwischen der Anzahl der Beamten in Anhalt und in Meiningen, welches an Einwohnerzahl und Quadratmeilen um ein Zehntel kleiner sei, als Anhalt; aus dieser ergibt sich, daß in Meiningen 4 Minister, 23 höhere, zum Mindesten einem hiesigen Regierungsrathe gleichstehende Verwaltungsbeamte, vorhanden sind, welche Anzahl hier nicht erreicht werde; daß ferner in Meiningen 54 Richter, in Anhalt dagegen nur 46 Richter angestellt sind; daß in Meiningen 12 Verwaltungs-Ämter mit je 2—3 studirten Beamten, in Anhalt dagegen nur 5 Kreisdirektionen bestehen und daß endlich auch die Anzahl der Referendare, Auskultatoren und sonstigen Aspiranten in Meiningen sowohl bei den Gerichten als den Verwaltungsbehörden eine weit höhere, als in Anhalt ist.

Von Sr. Hoheit dem Herzoge seien bisher folgende Punkte, soweit sich deren Ausführung nicht besondere Hindernisse entgegenstellen, genehmigt:

Es sollen mehrere Steuerämter eingezogen und das Personal der Kreissteuerämter zum Theil verringert werden. Diese Maßregel werde von Johanni d. J. ab zur Ausführung gelangen.

Die Forstkasse solle mit Schluß dieses Jahres aufhören und mit der Landeshauptkasse vereinigt werden.

Die beiden Schuldenverwaltungen sollen ebenfalls vereinigt werden, jedoch seien dieselben hierüber erst berichtlich zu hören.

Der Verminderung der Bauverwaltungsreise werde im laufenden Jahre erfolgen können.

Die General-Kommission solle als besondere Behörde mit Anfang nächsten Jahres eingehen, deren Funktionen würden aber noch nicht aufhören und es sei noch Sache der weitem Erwägung, welche Maßregeln in dieser Beziehung zu treffen seien, ob namentlich ein Anschluß an Preußen herbeizuführen sei. Die Königl. General-Kommission in Merseburg solle übrigens, wie verlautet, auch bald eingehen.

Das Oberbergamt würde, wenn es als besondere Behörde eingehe, mit der Herzog-Regierung zu vereinigen sein; da diesensfalls aber in beiden Abtheilungen der letztern je ein Mitglied angestellt werden müßte, so würde mit dieser Maßregel nichts gespart werden.

Der Berichterstatter, Abg. Trollenier: Was die beabsichtigte Aufhebung der General-Kommission anbelange, so werde sie mit Freuden begrüßt, allein in der Vor-aussetzung, daß diese Behörde nicht in die Regierung eingeschoben, sondern einer Preussischen Behörde mittelst Staatsvertrages angelehnt werde, wie es sich im Bernburger Landestheile früher als sehr zweckmäßig und billig erwiesen habe; im Uebrigen müsse er den Abtheilungs-Referenten, resp. dem Landtage die Stellung etwaiger weiteren Anträge vorbehalten.

Antrag 2. wird als durch die ertheilte Auskunftsertheilung erledigt erachtet.



## Zu Antrag 3.

Der Landesherrliche Kommissar, Regierungs-Präsident v. Zerbst, bezieht sich gegen diesen Antrag, welcher bereits bei der Berathung des Stats vom Jahre 1866 gestellt, damals aber abgelehnt worden sei, auf die gegen denselben bei dessen damaliger Berathung geltend gemachten Gründe, welche im Wesentlichen auch jetzt noch beständen; es werde übrigens die Frage der Verpachtung der Domäne Wörlitz auch jetzt noch im Auge behalten.

Der Abg. Kindscher erkennt die Geneigtheit der Staatsregierung, dem Antrage wo möglich entsprechen zu wollen, an und verweist wegen der Rätlichkeit, die Domäne Wörlitz zu verpachten, auf die bei Berathung des Haupt-Finanz-Abschlusses pro 1866 stattgefundenen bezüglichen Verhandlungen.

Der Abg. v. Trotha-Secklingen: Die für Nichtverpachtung der Domäne Wörlitz angegebenen Gründe schienen nicht die wirklichen zu sein, wenigstens seien sie nicht geeignet, die Nichtverpachtung zu rechtfertigen. Wenn dagegen Se. Hoheit der Herzog den Wunsch hegen sollte, daß die Domäne Wörlitz nicht verpachtet werde, so würde er, Redner, einem solchen Höchsten Wunsche gern entsprechen, nachdem die übrigen Domänen sämtlich verpachtet worden seien. Der Wunsch, daß von sämtlichen 73 Domänen eine von der Verpachtung ausgenommen und verwaltet werde, sei ein solcher, dessen Erfüllung nicht werde erschwert werden.

Der Landesherrliche Kommissar, Regierungs-Präsident v. Zerbst: Die Erklärungen des Herrn Vorredners müßten Mißtrauen gegen die Staatsregierung erwecken. Früher habe an Höchster Stelle die Absicht gewaltet, daß die Domäne Wörlitz nicht verpachtet werde, während dieselbe bei der großen Bedeutung, welche die Domänenfrage im Allgemeinen gewonnen habe, in der neuern Zeit nicht weiter verfolgt worden sei; ob sie später wieder werde aufgenommen werden, darüber lasse sich jetzt noch nichts sagen.

Der Abg. Dr. Bolze erachtet eine Diskussion über unbekannte Wünsche nicht für rätlich. Von Seiten der Herren Landtags-Kommissare sei erst vor Kurzem erklärt worden, daß Alles, was das Herzogliche Staats-Ministerium thue oder unterlasse, auf Befehl Sr. Hoheit des Herzogs geschehe, und weshalb wolle man für den vorliegenden Fall diese Erklärung nicht gelten lassen?

Der Abg. v. Krosigk-Rathmannsdorf: Die Absicht des Abg. v. Trotha gehe dahin, daß der vorliegende Antrag, welcher wiederholt auf der Tagesordnung gestanden habe, endlich abgethan werde; die bisher gegen denselben geltend gemachten Gründe könnten jedoch nicht anerkannt werden.

Der Landrath v. Kalitsch: Er habe früher gegen den Antrag gestimmt, ohne daß er damit die Gegengründe der Staatsregierung anerkannt habe; da die Bekämpfung des Antrages auch jetzt noch auf diese Gegengründe von dem Herrn Kommissar gestützt werde, sehe er sich nun genöthigt, für den Antrag zu stimmen.

Der Landschafts-Unterdirektor legt, nachdem er den Vorsitz an den stellvertretenden Vorsitzenden, Oberbürgermeister Medicus abgegeben, Verwahrung dagegen ein, daß die Behandlung dieser Angelegenheit Mißtrauen gegen die Staatsregierung befinde oder hervorrufen könne; dieselbe gehe aus den loyalsten Gründen hervor. Es scheine ihm so ganz natürlich, daß Se. Hoheit der Herzog, welcher in Wörlitz einen weltberühmten Park besitze und dort sich gern aufhalte, den Wunsch hegen könne, daß Wörlitz verwaltet und nicht verpachtet werde, wie ja auch die Schloßdomäne Ballen-

steht, so lange der Hochselige Herzog Alexander Carl dort residirt habe, von der Verpachtung ausgenommen gewesen sei.

Der Abg. v. Trotha-Secklingen erkennt an, daß der gestellte Antrag aufrecht zu erhalten sei, weil die Herren Kommissarien sich lediglich auf Aufrechterhaltung der früheren Gegengründe beschränkt hätten, und wird hierauf der Antrag angenommen.

#### Zu Antrag 4.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier, bemerkt zuvörderst, daß sich der letzte Theil des Antrags auf die im Staats-Anzeiger vorfindliche Verkaufsanzeige beziehe.

Nach seiner Auffassung sei übrigens der Abbruch der Gebäude auf der Speckinger Ziegelei einer Veräußerung gleichzustellen und gehöre dazu die Zustimmung des Landtags.

Der Landesherrliche Kommissar, Regierungs-Präsident v. Zerbst, bedauert, daß dem gestellten Antrage nicht Folge gegeben werden könne.

Die Speckinge, welche bisher gegen ein jährliches Pachtgeld von 1050 Thlr. verpachtet gewesen, habe in Folge der mit den Kriegsereignissen des Jahres 1866 eingetretenen Geschäftsstockungen sehr verloren und deshalb seien die Erben des bisherigen Pächters mit dem Gesuche eingekommen, von einem fixen Pachtgelde abzusehen und sich mit einer Abgabe von 35 Thlr. für jeden Brand, der in einem der beiden großen Ziegelöfen gemacht werde, zu begnügen.

Es würde sich hiernach der Pachtzins in erheblicher Weise verringert haben, auch würde die öffentliche Verpachtung nicht zu einem bessern Resultate unter den obwaltenden Umständen führen, nachdem in der Nähe von Dessau noch zehn Privatziegeleien entstanden seien und sich im Betriebe befänden, während früher drei Herzogliche Ziegeleien den ganzen Bedarf für Dessau zu decken vermocht hätten.

Außerdem habe sich ergeben, daß die Ziegelerde, welche aus den zur frühern Domäne Törten gehörigen Aeckern gegraben worden, größtentheils ausgebeutet sei, die dazu benutzten Aecker aber trotz der Wiederplanirung und Kultivirung im Werthe bedeutend verloren hätten. Es fehle überdies für die Zukunft an fiskalischem Grund und Boden, aus welchem Ziegelerde nachhaltig entnommen werden könne, wenn man nicht in die Waldungen einschneiden wolle.

Diese Gründe hätten die Herzogliche Regierung veranlaßt, den Antrag auf Auflösung der Speckinger Ziegelei zu stellen, welcher auch die Höchste Genehmigung gefunden habe. In Folge dessen sei

- 1) das Pachtverhältniß mit den Jänsch'schen Erben, welches bis Johanni 1868 laufe, bereits gänzlich aufgehoben und
- 2) der Wittwe Jänsch die Summe von 2000 Thlr., welche sie aus einem Wohnhausbau zu fordern habe, bereits ausgezahlt worden.

Es liege hier eine reine Verwaltungsangelegenheit vor, in welcher die Staatsregierung sich bewußt sei, das staatliche Interesse bestens gewahrt zu haben.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier, erwidert hiergegen, daß die Ziegelei bis jetzt rentabel gewesen und der eigentliche Grund des beabsichtigten Abbruchs in forstlichen Rücksichten zu suchen sei. Er empfehle den gestellten Antrag zur Annahme.

Antrag 4. wird bei der hierauf erfolgenden Abstimmung abgelehnt.

Zu Tit. III. der Einnahme. Von Bergwerken und Hütten stellt der Abg. v. Biedersee den Antrag:

Der Landtag beschließt, den Etat von Leopoldshall pro 1868 in der Einnahme um 30,000 Thlr. zu erhöhen, und bezieht sich zur Begründung dieses Antrages auf die betreffenden Ausführungen des Stats-Berichtes zu diesem Titel, indem er noch bemerkt, daß nach einer dreijährigen Fraktionsberechnung, selbst wenn man die Ueberschüsse des besonders günstigen Jahres 1865 außer Berücksichtigung lasse, ein höherer Reinertrag als 120,000 Thlr. sich ergebe. Weiter solle nach zuverlässigen Mittheilungen auch das Jahr 1867 einen günstigen, die Summe von 120,000 Thlr. übersteigenden Ertrag ergeben haben.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, spricht sich gegen diesen Antrag aus, weil die Einnahmen des Salzwerks Leopoldshall großen Schwankungen unterliegen und dessen Verhältnisse noch nicht so normaler Natur seien, daß eine Fraktionsberechnung für die Feststellung der Einnahmen zulässig sei. Insbesondere sei für das gegenwärtige Jahr auch der Einfluß der Aufhebung des Salzmonopols zu berücksichtigen, welcher ein ungünstiger sein werde, weil Leopoldshall Betreffs des Speisesalzes mit Staffurth nicht konkurriren könne.

Wegen einer größeren Reparatur, deren Nothwendigkeit sich erst jetzt herausgestellt habe, werde, wie er noch bemerken wolle, der Ausgabe-Stat für den Magdeburg um einige 100 Thlr. sich vergrößern; wünsche der Landtag eine nachträgliche Statifirung dieser Kosten, so werde sie erfolgen, und wolle er diesen Umstand auf alle Fälle hier erwähnt haben, damit bei Abnahme der Rechnung nicht dieser Punkt zu weiteren Erörterungen Anlaß gebe.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier, und der Landrath v. Kalitsch sprechen sich für den Antrag des Abg. v. Biedersee aus.

Der Regierungs-Kommissar, Regierungs-Assessor Dr. Franke, bekämpft denselben, weil, wenn man eine dreijährige Fraktionsberechnung zu Grunde lege und für das danach sich ergebende Absatzquantum die jetzigen gesunkenen Preise in Ansatz bringe, man zu einer Summe gelange, welche den etatirten Ueberschuß von 90,000 Thlrn. noch nicht erreiche.

Der Abg. v. Trotha-Hecklingen fragt an, ob die Preise jetzt erst, oder nicht bereits vor c. 1 $\frac{3}{4}$  Jahr auf ihren jetzigen Betrag herabgesunken seien.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, erklärt, daß allerdings die Kalisalze, nicht aber auch die anderen Salze seit ca. 1 $\frac{3}{4}$  Jahren in ihren Preisen eine weitere Aenderung nicht erlitten hätten, und wird hierauf der Antrag des Abg. v. Biedersee angenommen.

#### Antrag 5.

wird als durch Annahme des ersten Antrags erledigt erachtet und werden die Anträge 6. und 7. nach einer weiteren Begründung des Berichterstatters angenommen.

#### Zu Antrag 8.

Der Regierungs-Kommissar, Regierungs-Assessor Dr. Franke, bestreitet die Zulässigkeit dieses Antrages unter Hinweis auf die, das Bernburger Staatsschuldentilgungswesen betreffenden Gesetze, während der Antrag ebenfalls auf Grund dieser Gesetze von dem Berichterstatter aufrecht erhalten wird; nach wiederholten Gegenansführungen beider Redner wird zur Abstimmung geschritten und dabei Antrag 8. abgelehnt.



## Zu Antrag 9.

wird von dem Abg. v. Biedersee beantragt, demselben folgenden Zusatz zu geben:  
und danach die etatisirte Summe von 11,545 Thlr. auf 10,145 Thlr. zu er-  
mäßigen,  
mit welchem Zusatze der Antrag angenommen wird.

## Antrag 10.

wird angenommen, nachdem der Berichterstatter zu dessen Begründung weiter bemerkt  
hatte, daß die vielfältigen Zuschüsse für die Stadt Dessau bereits so oft zur Erörterung  
gekommen seien, daß der Abschluß dieser Verhandlungen auf Grund der erbetenen Vor-  
lage wünschenswerth erscheine.

## Zu Antrag 11.

Der Landesherrliche Kommissar, Oberlandesgerichtsrath Daude: Er müsse bitten,  
den Kommissionsantrag zu verwerfen und die Etatposition von 1200 Thlr. für Ver-  
tretung des Fiskus an den Rechtsanwalt Bramigk in Köthen zu genehmigen.

Bereits im Jahre 1851 habe es sich nothwendig gemacht, eine besondere Ver-  
tretung des Anhalt-Dessauischen Fiskus in allen fiskalischen Separations-, Ablösungs-  
und Zivilstreitsachen anzuordnen und sei dem Rechtsanwalt Bramigk II. in Köthen diese  
Vertretung gegen ein jährliches Honorar von 600 Thlr. unter Vorbehalt einer viertel-  
jährlichen Aufkündigung übertragen worden.

Nebenbei habe derselbe auch den Anhalt-Köthen'schen Fiskus in Rechtsangelegen-  
heiten vertreten, wie dies schon früherhin geschehen sei und für diese Arbeit nach der  
Sporteltaxe liquidirt.

Bereits im Jahre 1861 habe die Staatsregierung die Frage ventilirt, ob es nicht  
angemessen sei, das mit dem Rechtsanwalt Bramigk abgeschlossene Abkommen zu lösen  
und namentlich die Führung der Prozesse einzelnen Advokaten zu übertragen, man habe  
sich indessen für die Beibehaltung des bisherigen Abkommens insbesondere mit Rücksicht  
darauf, daß der Rechtsanwalt Bramigk die ihm übertragenen Sachen mit großem Eifer  
und vieler Umsicht geführt habe und eine anderweitige Vertretung der anhängigen vielen  
und verwickelten Prozesssachen dem Staate jedenfalls nicht billiger geworden sein würde,  
entschieden.

Mit der Wiedervereinigung der Anhaltischen Lande habe nun auch für eine ander-  
weite Vertretung der fiskalischen Prozesssachen, welche in dem Herzogthume Anhalt-Bern-  
burg anhängig gewesen wären, gesorgt werden müssen, da die ehemalige Herzogliche  
Staatsanwaltschaft in Bernburg, welche nach der Verordnung vom 28. Oktober 1850  
und dem Nachtrage vom 22. März 1852 mit der Führung dieser Prozesse betraut ge-  
wesen wäre, gänzlich aufgehoben worden sei.

Bei dieser Sachlage habe es nahe liegen müssen, nunmehr die Vertretung des  
Anhaltischen Fiskus in Separations- und Ablösungssachen, sowie in Civilrechtsstreitig-  
keiten dem Rechtsanwalt Bramigk zu übertragen. Die Höhe des Honorars sei nach  
der immerhin großen Anzahl von fiskalischen Prozessen und in Rücksicht darauf, daß,  
wenn gleich die Separationsfachen größtentheils beendet seien, die Kosten für fiskalische  
Vertretung in den noch schwebenden Sachen doch unverhältnißmäßig höher sich belaufen  
würden, wenn verschiedenen Rechtsanwälten dieselbe übertragen würde, bemessen worden.

Unterm 3. August 1867 sei nun ein förmlicher Vertrag unter Vorbehalt einer



sechsmonatigen Kündigung dahin abgeschlossen worden, daß dem Rechtsanwalt Bramigt die fiskalische Vertretung in sämtlichen Prozeß-, Separations- und Ablösungssachen gegen ein festes jährliches Honorar von 1200 Thlr. und unter den sonst weiter vereinbarten Bedingungen übertragen werde.

Um ein sicheres Urtheil darüber zu gewinnen, wie sich das fixirte Honorar zu einer Liquidation der wirklichen Anwaltsgebühren verhalten würde, sei die Anordnung getroffen worden, nach Ablauf eines Jahres diejenigen Gebühren, welche in den bezüglichen Sachen an einen Rechtsanwalt zu zahlen gewesen wären, wenn das abgeschlossene Abkommen nicht bestanden hätte, zusammenzustellen. Es würde sich hiernach ergeben, ob der abgeschlossene Vertrag aufrecht zu erhalten oder zu kündigen sein würde.

Antrag 11. wird hierauf abgelehnt.

### Zu Antrag 12.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier: Nach dem Drucke des Etatsberichts sei die Aufklärung über die Jagdausgaben ertheilt worden.

Er halte dieselbe nicht für so überzeugend, daß die Ausgaben als motivirt angesehen werden dürften, übrigens empfehle es sich, nur in soweit dieselben zuzubilligen, als die Jagd ertragbringend sei.

Er habe für den Kommissionsantrag noch folgendes geltend zu machen:

- ad a. Futterkosten für Jagdhunde seien nicht erforderlich, weil sich die Revierverwalter ihre zur Jagd benötigten Hunde selbst zu halten pflegten.
- ad b. Für den Jagdschutz enthalte der Jagd-Etat die merkwürdige Begründung, „daß sich durch die in Umlauf gesetzten übertriebenen Ansichten über starke Wildbestände in den Herzogl. Harzforsten die Wilddiebe aus den Nachbarländern in die dortigen Forsten gezogen hätten und daß deshalb zur Steuerung dieser Wilddiebereien eine Verstärkung des Schutzpersonals unterhalten werden müsse.“  
Da mit Verminderung des übermäßigen Wildstandes auf eine forstwirtschaftlich zulässige Zahl — was durch Landtags-Beschluß erbeten worden — die Jagdschutzkosten gespart werden könnten, so halte er die Absetzung des Postens von 722 Thlr. für gerechtfertigt.
- ad c. Es empfehle sich nicht, Angesichts der bedeutenden Jagdreviere auf Kosten des Landes noch Jagden zu pachten und bitte er, die etatisirten 616 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. Jagdpächte abzusetzen.
- ad d. des Berichts würden die berechneten 720 Thlr. für Wildschaden durch die Reduzirung des übermäßigen Wildstandes entbehrlich gemacht und würden dadurch zugleich die Unterthanen vor Schaden bewahrt.
- ad e. Die etatisirten 1528 Thlr. 15 Sgr. angeblich zu dem Zwecke, „um das Wild stärker zu füttern und dadurch von den Feldern der Unterthanen zurück zu halten“, müßten um deswillen abgesetzt werden, weil der wohlgemeinte Zweck nicht erreicht werden würde, da die Fütterungen des Wildes doch nur im Winter, also bei leeren und abgeernteten Feldern, geschehen könnten.
- ad f. Auch die Futteranstalten und
- ad g. die Reisevergütungen würden aus dem Gesagten entbehrlich und fehle zur Begründung des Ansages für unvorhergesehene Zwecke die Unterlage, da bereits eine Spezialisirung aller Ausgaben vorweg gegangen sei.

Der Landrath v. Kalitsch: Es sei nothwendig, den sonst überall als richtig an-

ebenen Grundfäß zur  
lich von Netto-Ausgaben  
fähigkeit des Landes  
ten von den für die Jag  
dehlt die Landesvertre  
arbeiten wohl, einem  
kragt werde, daß eine den  
wede.

Zur Ermächtigung  
Erachten zum Wege dar:  
1) Wegung der Aus  
2) Uebernahme der J  
Ratung.

Nicht ist nicht in  
schlagen werden könne, un  
fanden einen derartigen An  
ad 1. nächsten Weges  
ferne, so habe er im Et  
Amdament gestellt.

Der Landtag besch  
für die Jagden in  
festgestellte Höhe r  
und empfehle er die Ann  
Der Landesherrliche  
Positionen, welche nach de  
im Bernburger Landesthe  
selben Finanz-Etats be  
worden. Es würde sich  
zu den einzelnen Position  
Antrag der Kommission  
Jagdverwaltung gar nich  
geben in Abgang gebracht  
werden müssen, es mü  
welche Eigentümern von  
29. August 1849 ein sel  
Gelder, mit welchen für  
Selbst die Fortführ  
stet würde, da nament  
720 Thlr. abgelehnt we  
Er kontrage daher  
Was den Unterant  
ragt werden, ob nicht  
Landesherrliche auf Höchste  
schlüssen hierüber ein  
über den vorliegenden C  
rückst auf diesem W

erkannten Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß das Budget so viel als irgend möglich von Netto-Ausgaben zu befreien sei, welche nicht in Aussicht stellen, daß die Leistungsfähigkeit des Landes dadurch entsprechend erhöht werde. Ohne Zweifel sei letzteres von den für die Jagden verwendeten Netto-Ausgaben nicht zu erwarten und werde deshalb die Landesvertretung verpflichtet sein, sich die Frage vorzulegen, ob sie es verantworten wolle, einem Plus von Steuern entgegenzusehn, welches dadurch hervorgerufen werde, daß eine dem Lande nicht zu Nutzen reichende Ausgabe im Etat bewilligt werde.

Zur Geltendmachung des beregten Grundsatzes böten sich nach seinem, des Redners, Erachten zwei Wege dar:

- 1) Absezung der Ausgaben, soweit sie die Einnahmen übersteigen.
- 2) Uebernahme der Jagdausübung durch Se. Hoheit, den Herzog für höchstteigene Rechnung.

Redner sei nicht in der Lage, zu übersehen, ob der ad 2. gedachte Weg eingeschlagen werden könne, und dürste abzuwarten sein, ob die Herren Landtags-Kommissarien einen derartigen Antrag stellen; da andrerseits der Landtag bei Einschlagung des ad 1. gedachten Weges sich innerhalb seiner landschaftsordnungsmäßigen Kompetenz bewege, so habe er im Einverständniß mit mehreren andern Landtags-Mitgliedern das Amendement gestellt,

der Landtag beschließt, die auf 5794 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. etatisirten Ausgaben für die Jagden im vormals Bernburgischen Landestheile auf die in Einnahme festgestellte Höhe von 2301 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. herabzusetzen,

und empfehle er die Annahme desselben.

Der Landesherrliche Kommissar, Oberlandesgerichtsrath Daude: Die einzelnen Positionen, welche nach den gestellten Anträgen jetzt bei dem Etat der Jagdverwaltung im Bernburger Landestheile in Abgang gebracht werden sollten, hätten sich auch in den früheren Finanz-Stats befunden und wären, wenn er nicht irre, niemals beanstandet worden. Es würde sich überhaupt nur darum handeln können, ob man die Höhe der zu den einzelnen Positionen veranschlagten Geldbeträge bewilligen wolle. Sollte der Antrag der Kommission die Genehmigung des Landtags finden, so werde damit eine Jagdverwaltung gar nicht bestehen können. Es würden dann unter andern auch Ausgaben in Abgang gebracht werden, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geleistet werden müßten; es müßten namentlich hieher gezählt werden die Jagdpachtgelder, welche Eigenthümern von Grundstücken, welchen nach §. 5. des Jagdpolizeigesetzes vom 29. August 1849 ein selbstständiges Jagdrecht nicht zustehe, zu zahlen wären und die Gelder, mit welchen für Wildschaden Entschädigung geleistet werden müßte.

Selbst die Fortführung der Verwaltung des Herzogl. Thiergartens bei Ballenstedt würde, da namentlich auch die Gelder für die Wildfütterung im Betrage von 720 Thlr. abgelehnt werden sollten, unmöglich werden.

Er beantrage daher, den Kommissionsantrag abzulehnen.

Was den Unterantrag des Landraths von Kalitsch anlange, so sei damit ange-regt worden, ob nicht vielleicht Se. Hoheit, der Herzog, die Jagd im Bernburger Landestheile auf Höchsteigene Rechnung übernehmen wollten. Um die Höchsten Entschliefungen hierüber einholen zu können, würde es sich empfehlen, die Verhandlungen über den vorliegenden Etat-Abschnitt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Es könnte vielleicht auf diesem Wege eine Ausgleichung erzielt werden.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier führt gegen die Erklärungen des Herrn Kommissars aus, daß auch nach Annahme des Ausschuß-Antrages genügende Einnahmen für die Verwaltung der Jagd verbleiben würden. Es seien große, ausgedehnte Jagden und nicht bloß das Jagdrecht in Enclaven expachtet; auf die letztern Pachtungen komme ein geringer Theil der qu. Pachtbeträge. Was sodann die Ausgaben für Wildfütterungen betreffe, so sei eben nach Ansicht des Landtages der Wildstand zu vermindern.

Der Abg. Dr. Bolze legt gegen die Motivirung des von dem Landrath v. Kalitsch eingebrachten Amendements Vermahrung ein. Seine, des Redners Absicht gehe vielmehr dahin, daß die Jagd wieder zum Ressort der Herzogl. Regierung gelegt werde und er bitte deshalb, die Beschlußfassung nicht auszusetzen, sondern sich lediglich darüber schlüssig zu machen, ob der Ausschußantrag oder das gestellte Amendement anzunehmen sei.

Der Abg. Franke spricht sich ebenfalls gegen die Vertagung der Sache aus, welche den Schluß der Landtagsdiät verzögern würde. Unter den Posten, deren Absetzung beantragt sei, befinde sich allerdings einer, für welchen die etatisirten Ausgaben geleistet werden müßten; dies seien die Jagdpächte, denn wenn dieselben auch im Allgemeinen keine Enclaven, sondern selbstständige Jagdgebiete beträfen, so lägen hier doch Kontratsverhältnisse vor, welche erfüllt werden müßten. Es würden aber, da ein größerer Abschluß der Jagden erfolgen solle, durch denselben jedenfalls so viel Mehr-Einnahmen erzielt werden, als die qu. Pachtbeträge betragen, so daß die letztern aus jenen bestritten werden könnten.

Seitens der Landräthe v. Kalitsch und v. Braunbehrens und des Abg. v. Biedersee ist der Antrag gestellt worden,

die Berathung und Beschlußfassung über den Antrag 12. von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Der Landrath v. Braunbehrens empfiehlt die Annahme dieses Antrages, weil man die Brücke nicht hinter sich abbrechen möge, so lange eine Verständigung noch offen gehalten sei; der Schluß der Diät würde überdies durch Zurückweisung des Antrages 12. in die Abtheilungen nicht verzögert werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Landrathes v. Kalitsch und Gen., die Absetzung des Ausschuß-Antrages 12. von der Tagesordnung betreffend, abgelehnt und dieser Antrag selbst angenommen.

### Zu Antrag 13.

stellt der Berichterstatter, Abg. Trolldenier, das Amendement,

demselben noch den Zusatz zu geben: und demgemäß den unter Tit. VIII. 2 c.

der Ausgabe etatisirten Betrag von 806 Thlr. auf 956 Thlr. zu erhöhen und wird der obige Antrag mit diesem Zusatz angenommen.

Der Landrath v. Braunbehrens stellt zu Tit. VIII. Nr. 3. litt. a. den Antrag, der Landtag beschließt, die Herzogl. Staatsregierung aufzufordern, Eins der bestehenden vier Gymnasien in eine Realschule erster Ordnung umzuwandeln, und führt zu dessen Begründung aus, daß vier Gymnasien für das Land zu viel und die übermäßige Zahl derselben in sofern schädlich wirke, als durch dieselbe mehr junge Leute der gelehrten Karriere zugeführt würden, als der Staat bedürfe, während es andererseits im Lande an einer Lehranstalt zur realistischen Ausbildung fehle, so daß diejenigen, welche eine solche suchen, ausländische Schulen besuchen müßten.

Der Abg. Dr. Bolze spricht sich gegen diesen Antrag im Interesse der allge-

meinen Intelligenz  
macht werden mit  
an den Bildung  
Der Landtag  
daß die Staatsre  
der Ober-Schultra  
inzwischen in de  
geschehen können.

Der Abg. v.  
schätzen. Es sei  
dahin über, daß  
Ausbildung sich e  
und würde er sich  
gründung einer h  
so enthalte anderer  
schule wolle, in d  
In Preußen lasse  
regierung habe be  
genden Frage bes  
deshalb über diese

Der Landrat  
Staatsregierung  
daß der Antrag, n  
Prinzipienfrage er

Der Abg. v.  
in Berlin und in  
Einwohner komme  
3 Gymnasien gem

Nach einer  
Abgg. v. Kraftigk-  
tor und die Abgg.  
Abstimmung gesch

Der Landes  
Begründung diese  
müne schon viel  
vorliegenden Bau  
Kommissar spricht  
die Kosten und E  
fallenden Bauten

Der Bericht  
nur an die in d  
Hauptgrund gege  
Domäne selbst not

Antrag 14  
v. Anh. Landtag



meinen Intelligenz und weil die Bildung so viel wie möglich Jedem zugänglich gemacht werden müsse, aus und kann sich damit nicht einverstanden erklären, daß gerade an den Bildungsanstalten gespart werden solle.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. S i n t e n i s, erklärt, daß die Staatsregierung mit der angeregten Frage sich bereits länger beschäftigt habe; der Ober-Schulrath Ritter sei darüber hingestorben und habe in dieser Angelegenheit inzwischen, da der neue Schulrath sein Amt noch nicht angetreten habe, nichts weiter geschehen können.

Der Abg. L e z i u s bittet, die Bedeutung der angeregten Frage nicht zu unterschätzen. Es sei recht wohl möglich, daß eine sachverständige Beurtheilung der Sache dahin führe, daß der angestrebte Zweck, die Begründung einer Lehranstalt für realistische Ausbildung sich erreichen lasse, ohne daß andererseits ein Gymnasium einzugehen brauche, und würde er sich auch einem allgemeiner gestellten Antrage, welcher lediglich auf Begründung einer höhern realistischen Bildungs-Anstalt gerichtet sei, recht gern anschließen, so enthalte andererseits der Antrag, welcher statt eines Gymnasiums eine höhere Realschule wolle, in dieser Fassung eine Prinzipienfrage, welche sich nicht sofort abthun lasse. In Preußen lasse man die Realgymnasien zum Theil wieder eingehen und die Staatsregierung habe bei Lebzeiten des Ober-Schulrathes Ritter sich vielfach mit der vorliegenden Frage beschäftigt, ohne über dieselbe schlüssig geworden zu sein. Man möge deshalb über diese Angelegenheit nicht voreilig aburtheilen.

Der Landrath v. Braunbehrens äußert seine Anerkennung darüber, daß die Staatsregierung mit der angeregten Frage sich bereits beschäftigt habe und bestreitet, daß der Antrag, welcher einem lang gefühlten praktischen Bedürfnisse abhelfen solle, eine Prinzipienfrage enthalte.

Der Abg. v. Trotha-Hecklingen macht zu Gunsten des Antrages geltend, daß in Berlin und in der Provinz Sachsen ein Gymnasium nur auf 120,000 bis 140,000 Einwohner komme; danach würden für Anhalt, welches c. 200,000 Einwohner zähle, 3 Gymnasien gewiß genügen.

Nach einer weitem Debatte, an welcher der Landrath v. Braunbehrens, die Abgg. v. Krosigk-Hohen-Grleben und v. Trotha-Hecklingen, der Landschafts-Unterdirektor und die Abgg. Lezius und Bolze beziehentlich wiederholt sich betheiligten, wird zur Abstimmung geschritten, wobei der obige Antrag angenommen wird.

#### Zu Antrag 14.

Der Landesherrliche Kommissar, Regierungspräsident v. Zerbst macht gegen die Begründung dieses Antrages in dem Berichte geltend, daß daraus, daß auf einer Domäne schon viel Bauten ausgeführt worden seien, die Entbehrlichkeit des gegenwärtig vorliegenden Baues, welcher durchaus nothwendig sei, sich nicht folgern lasse. Der Kommissar spricht sich sodann weiter über die Nothwendigkeit dieses Baues und über die Lasten und Störungen aus, welche die Domänenpächter durch die in ihre Pachtzeit fallenden Bauten zu tragen hätten.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier erwidert, daß der Herr Kommissar sich nur an die in dem Berichte enthaltenen nebensächlichen Gründe gehalten habe. Der Hauptgrund gegen Ausführung des qu. Baues bestehe darin, daß derselbe nicht für die Domäne selbst nothwendig sei, sondern nur den jetzigen Zwecken des Pächters dienen würde.

Antrag 14 wird angenommen.



## Zu Antrag 15 a.

Der Landesherrliche Kommissar, Oberlandesgerichtsrath Daude: Er wolle auf den Rechtspunkt aufmerksam machen. Es sei kein Pachtvertrag mit der Königl. Preussischen Ober-Postbehörde, wonach der letzteren die Erneuerung der Thorsfahrt im Posthause zu Köthen obliege, vorhanden, es müßten vielmehr die Bestimmungen in Art. 6. der Post-Konvention vom 7. April 1846 noch zur Anwendung kommen und hiernach habe die Herzogl. Regierung das Dienstlokal für die Postverwaltung unentgeltlich herzugeben und zu unterhalten.

Der Abschluß einer neuen Post-Konvention, über welche zwischen den beiden hohen Regierungen verhandelt worden wäre, sei bisher nicht zu Stande gekommen.

Er empfehle daher dem Landtage, die etatirten 466 Thlr. für Erneuerung der im höchsten Grade haufälligen Thorsfahrt im Posthause zu Köthen zu bewilligen.

Antrag 15 a. wird auf Grund dieser kommissarischen Erklärung von dem Berichterstatter, Abg. Trolldenier, zurückgezogen, während

die Anträge 15 b. und 16.,

nachdem sie von dem Berichterstatter noch näher ausgeführt worden waren, angenommen werden.

## Antrag 17.

wird an die Abtheilungen zurückgewiesen, nachdem sich Zweifel darüber erhoben hatten, welche Brücke bei Alexisbad in dem Bau-Stat gemeint sei.

## Antrag 18.

wird ohne Diskussion angenommen.

## Zu Antrag 19.

Der Landesherrliche Kommissar, Regierungspräsident v. Zerbst: An Höchster Stelle werde großer Werth darauf gelegt, Baugratifikationen bewilligen zu können, und habe das Bedürfniß für solche sich keineswegs vermindert.

Der Landrath v. Braunbehrens verwendet sich für Genehmigung der etatirten Summe von 2000 Thlr., weil der Betrag nicht erheblich sei und eine nützliche Verwendung finde.

Der Berichterstatter, Abg. Trolldenier erhält den Ausschuß-Antrag aufrecht, weil nach den gemachten Erfahrungen diese Summe zu ungleichmäßig vertheilt werde und fast ausschließlich der Residenzstadt Dessau zu Gute käme.

Der Landesherrliche Kommissar, Regierungspräsident v. Zerbst macht hiergegen geltend, daß die Erfahrungen einzelner Jahre nicht maßgebend seien, weil das Bedürfniß bald an diesem, bald an jenem Orte vorzugsweise auftrete.

Der Abg. v. Krosigk-Rathmannsdorf will die Summe von 2000 Thälern bewilligen, auch wenn sie ausschließlich für Dessau verwendet werden sollte.

Der Antrag 19. wird abgelehnt; ebenso Antrag 20., nachdem der Landesherrliche Kommissar, Regierungspräsident v. Zerbst, bemerkt hatte, daß früher die Reparaturbauten der Forst-Gebäude auf den Forst-Stat gebracht worden, der bessern Uebersichtlichkeit wegen aber später gleich den übrigen Bauten dem Bau-Stat überwiesen worden seien.

Hierauf wird die Sitzung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach 2 Uhr geschlossen.

So nachrichtlich g. w. o.

D. G. v. Trotha. *Titau.*

über dem H

Nachdem die  
unterm 25. Nov.  
die unterzeichneten  
Prüfung des Stat  
Spezialübersicht d

Auf diesseitig  
vor der, des Wei

Es ist zwar

rung als vom La  
werden konnte; in

dieser Verzögerung  
wenn auch etatifi

Landtags-Kommiss  
übergeben oder do

Zur Aufklä  
bereithwilligt mün

Wegfall gekommen  
Soweit die

werden dieselben

I. Di

1) die Her

Tit. I. der Einr  
und Einrichtung

Diese Stat  
tags-Kommissarie

Ergebnisse führte  
In der B

die beabsichtigten



## A.

## Ausschußbericht

über den Haupt-Finanz-Stat des Herzogthums Anhalt für  
das Jahr 1868.

## Einleitung.

Nachdem die Verordnung über den Haupt-Finanz-Stat pro 1868 dem Landtage unter'm 25. November 1867 zur Beschlussfassung überwiesen worden war, so haben sich die unterzeichneten Referenten der drei Abtheilungen, mit der Vorberathung beauftragt, der Prüfung des Stats unterzogen und zunächst gefunden, daß dem Haupt-Finanz-Stat die Spezialübersicht der etatisirten Bauten nicht beigelegt war.

Auf diesseitiges Ansuchen ist dieselbe am 16. Dezember 1867, also eben unmittelbar vor der, des Weihnachtsfestes halber eingetretenen Vertagung des Landtages eingegangen.

Es ist zwar zu bedauern, daß nicht der Stat, was sowohl von Herzogl. Staatsregierung als vom Landtage stets gewünscht ist, vor dem Eintritte des Statsjahres berathen werden konnte; indeß wird Niemand der Ersteren damit ein Recht zugestehen wollen, mit dieser Verzögerung Ausgaben und Einrichtungen im Staatshaushalte zu rechtfertigen, welche, wenn auch etatisirt, doch vom Landtage nicht festgestellt worden sind, da es den Herzogl. Landtags-Kommissarien überlassen bleibt, entweder den Stat frühzeitiger dem Landtage zu übergeben oder das Statsjahr zu verlegen.

Zur Aufklärung einzelner Punkte des Stats haben die Herrn Landtags-Kommissarien bereitwilligst mündliche und schriftliche Auskunft gegeben, womit mancherlei Bedenken in Wegfall gekommen sind.

Soweit die vorgefundenen Anstände nicht als beseitigt angenommen werden konnten, werden dieselben in den folgenden Anträgen der Beschlussfassung des Landtags unterbreitet.

## I. Die formelle Einrichtung des Stats anlangend, so hatte

1) die Herzogl. Staatsregierung in dem bisherigen Schema desselben namentlich in Tit. I. der Einnahme und Ausgabe, eine, aus den übergebenen Exemplaren nach Form und Einrichtung ersichtliche Abänderung beabsichtigt.

Diese Statsänderung hatte längere Verhandlungen zwischen den Landesherrlichen Landtags-Kommissarien und dem Landtage zur Folge, welche, da sie zu keinem befriedigenden Ergebnisse führten, schließlich abgebrochen wurden.

In der Zuschrift der Landesherrlichen Kommissarien vom 6. Februar d. J. wurden die beabsichtigten Statsabänderungen nur in so weit beibehalten, daß die frühere Ueberschrift

des Tit. I. der Einnahme im Haupt-Finanz-Etat „Domonialverwaltung“ dahin abgeändert werde:

„Domonialverwaltung, einschließlich der Herzogl. inländischen Privatgüter“, im übrigen aber durchweg fallen gelassen.

Gegen diese von Herzogl. Staatsregierung beantragte Aenderung des Etats hat die Etats-Kommission keine Bedenken geltend zu machen, und empfiehlt dem Landtage, zu beschließen:

Der Landtag scheidet von den beabsichtigten Etats-Aenderungen ab und stellt das bisherige Schema des Etats wieder her, jedoch mit der Maaßgabe, daß beantragter Weise die Ueberschrift des Tit. I. der Einnahme im Haupt-Finanz-Etat laute:

„Domonialverwaltung, einschließlich der Herzogl. inländischen Privatgüter.“  
(Antrag 1.)

2) Sodann hat der Haupt-Finanz-Etat pro 1868 sowohl in Einnahme als Ausgabe einerseits

- A. Eigene Einnahmen,
- B. Einnahmen für den Norddeutschen Bund  
und andererseits

- A. Eigene Ausgaben,
- B. Abführungen der Bundessteuern an die Bundeskasse

unterschieden, was durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die Vertragsverhältnisse Anhalts begründet und als zweckmäßig erkannt wird.

Was

## II. den materiellen Theil des Etats

anbetrifft, so ward bei Berathung des Finanz-Etats pro 1867 bereits im Allgemeinen darauf hingewiesen, daß der Eintritt Anhalts in den Norddeutschen Bund, hauptsächlich wegen der Leistungen für das Militär und die Marine, eine außerordentliche Mehrbelastung des Landes mit gemeinsamen Ausgaben für Bundeszwecke zur Folge und deshalb für die Zukunft einen nothwendigen Einfluß auf die gesammte Landesverwaltung haben werde.

Nachdem nun inzwischen die Verhältnisse klar gestellt und mit Ausführung der Bundesverträge die für Bundeszwecke erforderlichen Aufwendungen ihrer Summe nach ziemlich genau bekannt geworden sind, so ist nicht zu verkennen, daß Angesichts der erheblichen, alljährlich wachsenden Bundeslasten gerade jetzt der Augenblick gekommen zu sein scheint, zu erwägen, wie die Mehrforderungen für jetzt und die Zukunft ihre Deckung finden sollen.

Daß die gesammten Staatsbedürfnisse sich gesteigert haben, fällt durch die Etatsabschlüsse sofort in die Augen, indem

pro 1867 in Einnahme	3,900,000	Thlr.,
in Ausgabe	3,896,000	=
pro 1868 in Einnahme	4,023,500	=
in Ausgabe	3,995,000	=

und an Ergänzungssteuern zusammen

pro 1867 nur	36,382	Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.,
gegen	196,000	= — = — = pro 1868

und an directen Steuern überhaupt

1867 =	180,904	Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.,
1868 =	326,544	= 26 = 11 =

berechnet worden sind.

Abgesehen von kleineren Summen ist der Bedarf für allgemeine Staatsverwaltung wegen 35,133 Thlr. Matrikularbeiträge zum Norddeutschen Bunde im Ganzen in Ausgabe um 26,638 Thlr. 15 Sgr. erhöht.

Es sollen ferner pro 1868 in Zugang kommen, außer

26,638 Thlr. 15 Sgr. — Pf.,	
4,049 = — = — =	auf die Verwaltung des Innern,
720 = — = — =	zur Generalkommission,
1,827 = 15 = — =	für Kultus und Unterricht und
64 = 11 = 10 =	Insgemein.
<hr/>	
33,299 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.	Summa Mehrausgabe; dazu be-
	rechnen sich
6,335 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.	von Grundstücken, gewerblichen Anlagen,
14,370 = — = — =	von Bergwerken und Hütten,
70 = — = — =	Stolgebühren,
303 = — = — =	vom Landgestüt und
158 = 3 = 7 =	Insgemein.
<hr/>	
21,236 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.	Summa Mindereinnahme pro 1868.

Dem gegenüber stehen an Minderausgaben

1,888 Thlr. 25 Sgr. — Pf.	auf die Staatsschuldenverwaltung,
638 = 20 = 9 =	= = Justizverwaltung,
2,047 = — = — =	zur Finanzverwaltung,
263 = 15 = — =	an Renten,
5,185 = 3 = 7 =	an Pensionen,
68,014 = 7 = 10 =	zum Bauaufwand,
<hr/>	
78,037 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.	Summa,

und an Mehreinnahmen pro 1868

670 Thlr. — Sgr. — Pf.	an Schulgeldern,
2,105 = 28 = 2 =	an Sporteln und
186,719 = 23 = — =	aus der Steuerverwaltung,
<hr/>	
189,495 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.	Summa.

Diese Zusammenstellungen ergeben, daß der Bedarf des Staatshaushalts weniger durch Steigerung der Einnahmequellen oder Verminderung der Staatsausgaben, als vornehmlich durch die Steuerkraft des Landes, mehr oder weniger unter Weglassung nützlicher Verwendungen, gedeckt werden soll.

Erwägt man dabei, daß den abgeschlossenen Konventionen gemäß — ganz abgesehen von den für die erste Einrichtung, Bekleidung und Ausrüstung des Anhaltischen Infanterie-Regiments incl. der dazu gehörigen Landwehr und abgesehen von den später noch erwachsenden Kosten für die noch ausgesetzte Kavallerieformation und den Kosten der jetzigen und zukünftigen Garnisonseinrichtungen nach Art. 14. der Konvention vom 28. Juni 1867 — die Lasten sich alljährlich bis zum Jahre 1874 um ca. 18,000 Thlr. bis zur Summe von 450,000 Thlr. steigern müssen (Cfr. Art. 1. der Konv. v. 4. Febr. 1867), so liegt auf der Hand, daß die Steuerlast bis zu einer unerschwinglichen Höhe kommt, wollte man nicht die gebieterische Nothwendigkeit einsehen, daß gerade jetzt darauf Bedacht genommen werden muß, theils die Mittel des Landes zusammenzuhalten, theils die möglichste Vereinfachung unseres, immerhin luxuriös ausgestatteten, Staatsorganismus eintreten zu lassen.



Wie nun auch in anderen kleineren Norddeutschen Staaten, z. B. Meiningen, energisch auf möglichste Vereinfachung des Staatsorganismus und Ersparungen hingearbeitet wird, so hat auch die Herzogl. Staatsregierung aus denselben Erwägungen ausweislich der Zuschrift vom 12. Januar c. nach folgenden Richtungen hin Ersparnisse beabsichtigt, nämlich

- 1) mit Aufhebung der Steuerämter in Folge der veränderten Steuergesetzgebung von Johannis d. J. ab,
- 2) mit Verringerung des Personals bei den Kreissteuerämtern,
- 3) durch Vereinigung der Regierungsforschkasse mit der Landeshauptkasse,
- 4) durch Verminderung der Bauverwaltungskreise, namentlich der Baukreise Coswig und Sandersleben, endlich
- 5) mit Vereinigung der beiden Schuldenverwaltungen und
- 6) mit Auflösung des Oberbergamts.

Leider bezeichnet diese Zuschrift nicht eine bestimmte Zeit der Ausführung jener Absichten, stellt diese auch nur als unmaßgeblich hin, so daß der Statskommission ein gewisses Urtheil über die Tragweite der von Herzogl. Staatsregierung zur Erleichterung des Staatsaufwandes aufgestellten Pläne nicht möglich war. Eine weitere Rücksprache mit dem Landesherrlichen Kommissar behufs Detaillirung der gedachten Pläne, zu denen einige Kommissionsmitglieder auch die Auflösung der Forstinspektionen und Brandkassendirektion gezählt wünschen, hat weitere Mittheilungen in Aussicht gestellt, welche bislang nicht gegeben worden sind.

Nur bezüglich der Generalkommission ist nach der Zuschrift der Landesherrlichen Kommissarien vom 1. Febr. d. J. die Aufhebung dieser Behörde für das nächste Jahr in Aussicht genommen, da sich die Geschäfte derselben ansehnlich vermindert haben und eine besondere Behörde als Generalkommission zur Beforgung der verbleibenden Geschäfte nicht mehr erforderlich scheint.

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

Die Landesherrlichen Landtags-Kommissarien um bestimmte Auskunft über alle zur Reduzirung des Staatsaufwandes gefaßten Maßnahmen zu ersuchen. (Antrag 2.)

### Zur Einnahme

ist zu bemerken:

#### Tit. I. A. Von Grundstücken.

a. Vom 1. Juli 1868 ab sind neu verpachtet:

Amesdorf mit 3800 Thlr. Pacht + 500 Thlr. jährlich,	
Biendorf = 9000 = = + 3550 = = und	
Kermen = 5800 = = + 1000 = jährlich.	

Die gleichfalls auf weitere 18 Jahre verpachtete Domäne Neu-Wülknitz (mit Klein-Rühnau und Brachmeierei), welche ein Areal von 3461 Morgen enthält, hat keine höhere Pachtnutzung ergeben. Nach den Mittheilungen des Landesherrlichen Kommissars ist sie einmal in dem kritischen Jahre 1866 ohne Erfolg und nochmals 1867 ohne große Konkurrenz zur Verpachtung gestellt gewesen.

Die Höhe des zur Uebernahme von Neuwülknitz erforderlichen Anlagekapitals, namentlich die an den abgehenden Pächter für Meliorationen zu erstattenden Beträge, sind ein Erschwerungsgrund für die Annahme der Pachtung.

b. Bei der administrirten Domäne Wörlitz ist mit Rücksicht auf die gute Mittelernthe

und die hohen Getreidepreise pro 1867 der Ueberschuß um 1500 Thlr. höher, nämlich mit 13,500 Thlr., angenommen worden.

Wörlitz ist die einzige Domäne, welche, trotz mehrfach gestellter desfalliger Anträge, dem allgemeinen Grundsatz der öffentlichen Verpachtung bisher widerstanden hat. Nach der Auskunft des Herzogl. Kommissars schwebt über Wörlitzer Feldmark immer noch die, durch Prozeß aufgehaltene, Separation, und ist die Planlage noch nicht erfolgt; dieser Umstand, sowie das mit dem Administrator eingegangene, bis 1872 dauernde, Kontraktverhältniß sei der öffentlichen Verpachtung von Wörlitz hinderlich gewesen.

Die Statskommission, in der Ansicht, daß die obschwebende Separation eben so wenig wie das kontraktliche Verhältniß mit dem Administrator die öffentliche meistbietende Verpachtung verhindert oder erschwert, und erfüllt von Mißtrauen gegen jede Administration durch den Staat, beantragt wiederholt, zu beschließen:

Die Landesherrlichen Kommissarien um Aufhebung der Administration in Wörlitz und öffentlich meistbietende Verpachtung der Domäne zu ersuchen. (Antrag 3.)

Es wird hier übrigens bemerkt, daß für den Fall, daß die dortigen Parkanlagen von der Pachtung ausgeschlossen werden sollen, Schwierigkeiten auch in dieser Beziehung nicht ersichtlich sind.

#### Tit. I. A. sub 3.

Von einzelnen Wiesen sind 37,250 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., also gegen 1867 = 618 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. weniger ausgeworfen. Für den Etat ist hier ausnahmsweise nicht der dreijährige Durchschnitt, sondern die letzte Jahrespacht zu Grunde gelegt worden.

Da die Herrn Kommissarien der Statskommission auch bei diesem Titel zukünftig den nach Rechnungen sich ergebenden dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen zugesagt haben, so bedarf es weiterer Anträge nicht.

#### Tit. I. A sub 8.

Die bisher administrierten Harzteichfischereien, welche pro 1867 mit 240 Thaler in Einnahme und 230 Thlr. in Ausgabe gestellt waren, übrigens nach der Rechnung pro 1866 einen Gesamtaufwand von 246 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. nothwendig machten, sind an die Herzogl. Familien-Fidei-Kommisskasse für jährlich 50 Thlr. verpachtet worden. Die dazu gehörigen Teiche und Wasserleitungen haben die im Harze befindlichen gewerblichen Anlagen zu speisen und können deshalb nicht aufgegeben werden.

Nur die herrschaft. Teiche in Badeborn erfüllen diesen Zweck nicht. (cfr. unten Bau-Stat.)

#### Tit. I. B. sub 1.

Die am Kornhause mit einem Kostenaufwande von 800 Thlr. hergestellte Brückenwaage, für welche 355 Thlr. Pacht ausgeworfen waren, hat wiederum abgesetzt werden müssen vom Etat, da eine Verpachtung derselben nicht hat stattfinden können.

Auch wenn die Herzogl. Staatsregierung sich vor dem Bau über die auf diesem Ausladeplatze zu verweigenden Quantitäten vergewissert haben sollte, so sind doch derartige und kleinere industrielle Unternehmen lieber der Privat-Industrie zu überlassen und für die Staatsverwaltung nicht zu empfehlen.

#### Tit. I. B. sub 5.

Die Ziegelhütte Speckinge ist mit 1095 Thlr. Pacht in Abgang gestellt worden und soll nach Ablauf des Pachtkontrakts (Ende 1867) abgebrochen werden. Trotzdem findet

sich im Bau-Stat ein Etatsfaz von 2000 Thlr. für Neubau des Wohngebäudes der Ziegelei Speckinge. Cfr. unten.

Der Landesherrliche Kommissar motivirte diese Absicht damit, daß das Pachtverhältniß zu Ende, das Areal der Ziegelei, etwa 40—50 Morgen, ausgeschachtet und die Ziegelei selbst in der äußersten Nähe theils der herrschaftlichen Domäne, theils des Forstes gelegen sei, weshalb sich aus letzteren Rücksichten auch deren Veräußerung nicht empfehle.

Die Stats-Kommission hat diese Motive nicht theilen mögen, hält vielmehr dafür, daß im Interesse der Landeshauptkasse mindestens der Versuch gemacht werde, die bis auf die neueste Zeit rentabel gewesene und mit Erfolg betriebene Ziegelei zu verpachten, da eine Veräußerung nach den Mittheilungen nicht rathsam erscheint, und kann den Abbruch der größtentheils in gutem Zustande befindlichen Gebäude nicht gutheissen. Selbstverständlich nimmt der Ausschuß an, daß im Falle der Verpachtung die Landeshauptkasse sich der Baulast entledigen werde.

Es wird dem Landtage darum der Antrag empfohlen, zu beschließen:

die Landesherrlichen Kommissarien um anderweite Verpachtung der Ziegelei Speckinge und um Inhibirung des beabsichtigten Abbruches anzugehen. (Antrag 4.)

### Tit. II. Steuerverwaltung.

Für Dessau, Köthen und Zerbst ist

die Mahlsteuer mit 15,250 Thlr.	} Summa 27,250 Thlr.
die Schlachtsteuer = 12,000 =	

pro 1. Januar 1868 in Wegfall gekommen.

Die Abmessung der zur Deckung des Ausfalles nothwendig werdenden Ergänzungssteuer hat nach Durchberathung des Stats zu geschehen und muß bis dahin vorbehalten bleiben.

### Tit. III. Von Bergwerken und Hütten.

Etatifizirt sind in Einnahme

125,020 Thaler +	10,560 Thaler	von den Harzer Bergwerken,
88,940 = +	2,020 =	von Eisenhütte Mägdesprung,
217,500 = +	1,500 =	vom Salzwerke Leopoldshall,
40,650 = +	2,850 =	Zehnt von Braunkohlengruben,
dagegen 103,200 =	— 31,300 =	von der Eisengießerei in Bernburg.

Vom Salzwerke Leopoldshall sind gleich dem Stat pro 1867

bei 217,500 Thlr. Einnahme

127,500 = Ausgabe,

also 90,000 Thlr. Ueberschuß in Aussicht genommen.

Der Rechnungsabluß pro 1866 weist aus

222,800 Thlr. Soll-Einnahme nach dem Stat, und

132,400 = Soll-Ausgabe,

90,400 Thlr. und dagegen

275,519 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. wirkliche Soll-Einnahme und

136,264 = 14 = 3 = = = Ausgabe,

mithin 139,255 Thlr. 7 Sgr. Ertrag.

Nach den gemach  
Mehrertrag von  
unbedenklich, den  
120,000 Thlr.  
stellung der Ergän

Die Harzer  
angesehen werden,  
machen lassen, wo  
zum Verkaufe der

Die Rubrik  
1. An  
2. an

und wird gebeten

Diesem an  
noch etatifizirt:

In Zug  
tigte, Gehalts

sind an Matr  
worfen, welche

sind

Der letzt  
erhobenen Bra  
und dient led  
kasse hat also  
im Ganzen n

V. Anp. Land



Nach den gemachten Mittheilungen des Herzogl. Oberbergamtes ist auch pro 1867 ein Mehrertrag von 30—40,000 Thlr. gegen den Etat sicher zu erwarten. Es ist deshalb unbedenklich, den pro 1868 etatisirten Reinertrag von 90,000 Thlr. richtiger auf 120,000 Thlr. anzunehmen. Es wird darum bei der Endberathung, insbesondere bei Feststellung der Ergänzungssteuer, hierauf gebührende Rücksicht zu nehmen sein.

Die Harzer Bergwerke, welche pro 1868 mit einem Ueberschusse von 3000 Thlr. angesehen werden, würden für den Staat, wie für den Besitznachfolger ein besseres Geschäft machen lassen, wenn sich Herzogl. Staatsregierung nach dem Vorgange in Braunschweig zum Verkaufe derselben entschließen wollte, wie bereits früher angerathen worden ist.

### Zur Ausgabe.

#### Tit. I. Zum Herzoglichen Hause.

Die Rubriken des Stats sind dahin auszufüllen:

1. An Herzogl. Familien-Fidei-Kommisskasse	250,000 Thlr.
2. an Ihre Hoheit, die Frau Herzogin von Anhalt-Bernburg	20,970 =
Summa Tit. I.	270,970 Thlr.

und wird gebeten, also zu beschließen.

(Antrag 5.)

#### Tit. II. Allgemeine Staatsverwaltung.

##### Cap. I. Staatsministerium.

Ob schon an Remunerationen 1000 Thaler abgesetzt worden sind, sind pro 1868 noch etatisirt:

12,581 Thlr.	Personalaufwand,
6,700 =	Realaufwand,

19,281 Thlr. Summa gegen 18,370 Thlr. pro 1867.

In Zugang erscheint nämlich das, früher im Justiz-Stat mit 1911 Thlr. berücksichtigte, Gehaltstheil des Justizministers.

##### Tit. II. sub 3. zum Norddeutschen Bunde

sind an Matricularbeiträgen 35,133 Thlr., also gegen 1867 mehr 28,413 Thlr. ausgeworfen, welcher Ansatz sich auf den Bundes-Stat gründet.

##### Tit. III. Zur Staatsschuldenverwaltung

sind 121,700 Thlr.	für die Staatsschuldenverwaltungskasse in Dessau,
51,561 Thlr. 5 Sgr.	für die Staatsschuldentilgungskasse in Bernburg und
14,000 = — =	zur Tranksteuerkasse,

187,261 Thlr. 5 Sgr. Summa berechnet worden.

Der letztere Betrag (d. i. 750 Thlr. mehr als pro 1867) ist gleich 50 Prozent der erhobenen Braumalzsteuer, war früher unter Tit: „Rückzahlungen auf Steuern“ vorfindlich und dient lediglich zur Verzinsung und Tilgung von Landeschulden. Die Tranksteuerkasse hat also denselben Zweck wie die Staatsschulden-Verwaltungskasse. Sie verwaltet im Ganzen nur noch ein Schuldenkapital von

9,150 Thlr. Gold,  
47,500 = Species  
16,000 = Conv.-G.

Summa 72,650 Thlr. und bedarf nach den Mittheilungen des Herzogl. Kommissars zur Deckung ihrer Ausgaben einer Summe von 3000 Thlr. Die Herzogl. Regierung hat sich mit der Reduktion der Amortisirung der, der Staatsschuldenverwaltung zustehenden Schuldkapitalien einverstanden, und gegen Absetzung des überschüssigen Betrags, also von 11,000 Thlr. vom Etat, keinen Widerspruch erklärt.

Bei der Geringfügigkeit des zu verwaltenden Kapitals und Behufs Vereinfachung des Schulden-Verwaltungswezens empfiehlt sich deshalb der Antrag des Ausschusses, a. den Etatsfaz von 14,000 Thlr. zur Tranksteuerkasse auf 3000 Thlr. festzustellen (Antrag 6.)

b. die Herzogl. Staatsregierung wiederholt zu ersuchen, die Aufhebung der Tranksteuerkasse vom 1. Januar 1869 bestimmt herbeizuführen (Antrag 7.); dieses um so mehr, als die Tranksteuerkasse, zumal nach Vereinigung der Anhaltischen Landestheile, alle Bedeutung verloren hat.

Zur Verzinsung der Bernburger Staatsschuld ist nach dem Etat ein Zuschuß von 51,561 Thlr. 5 Sgr aus Herzoglicher Landeshauptkasse gefordert worden, während die Schuldentilgungskasse neben 54,914 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. als Borrath am 1. Septbr. 1867 eine eigene Einnahme von

	13,662 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.	Zinsen von Aktivkapitalien
nebst	22 = 2 = 7 =	ad extraordinaria,
also	13,685 Thlr. 2 Sgr. 4 =	Summa hat, welcher in
	Ausgabe nur 725 Thlr. — Sgr.	für Besoldungen,
	350 = — =	Bureaubedürfnisse und
	63 = 25 =	verschiedene Ausgaben,
	1,138 Thlr. 25 Sgr.	Summa

gegenüberstehen. Es schien der Statskommission angemessen, den unter Berücksichtigung dieser Ausgabeposten entstehenden Ueberschuß der eigenen Einnahme an Zinsen von Aktivkapitalien, also rund 12,500 Thlr., vom Etat abzusetzen, um so mehr, als bei Eingang ganz bedeutender Ablösungskapitalien aus dem Bernburger Landestheile eine übermäßig schnelle Schuldentilgung stattfindet.

Der Herzogl. Kommissar hielt auf Grund der Bestimmungen des Bernburger Gesetzes vom 25. Dezember 1851 und des Gesetzes vom 18. März 1850, die Bildung einer Staatsschulden-Tilgungskommission betreffend, dafür, daß die zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld erforderlichen Fonds von der Staatskasse im Ganzen und unter allen Umständen zu erheben seien. Allein da die eigenen Einnahmen von Aktivkapitalien eben darthun, daß der gesammte Zuschuß nicht erforderlich ist, vielmehr durch eigene Einnahmen zunächst seine Deckung findet, so schien die Auslegung der obigen Gesetze abseiten des Herzogl. Kommissars nicht zutreffend.

Deshalb würde

der Ausgabe-Stat bei der Bernburger Schuldentilgungskasse zum Betrage von 51,561 Thlr. 5 Sgr. um diejenige Summe abzusetzen sein, welche nach Deckung von 1038 Thlr. 25 Sgr. Verwaltungskosten an Zinsen von Aktivkapitalien mit rund 12,500 Thlr. übrig bleibt,

und wird deshalb  
den Ausg

Für die Str  
Zuschuß, mithin  
Lebensmittelpreise.  
Anweislich

1866/67 war no  
durchschnittlich 6  
Special-Stat ist d  
zu niedrig in An  
nicht angenommen  
entsprechend, näm  
den zur  
der Lande

auf  
Von Seiten  
wähme Verhältnis

sind folgende S  
a. 15,895  
b. 14,792

c. 3,500  
34,187  
Es bezieht

Die Höhe  
wiederholt Bern  
Nachdem  
Regelung des  
Gesetz verheißt  
denken unerwäf

und wird deshalb beantragt:

den Ausgabe-Etat der Bernburger Staatsschuldentilgungskasse			
von 51,561 Thlr.	5 Sgr.	unter Absetzung	
von 12,500 =	— =	eigener Einnahmen	
auf 39,061 =	5 Sgr.	Summa festzustellen.	(Antrag 8.)

### Tit. V. Cap. 3. Auf Strafanstalten.

Für die Straf- und Besserungsanstalt Blötkau werden pro 1868 = 5130 Thlr. Zuschuß, mithin 1750 Thlr. mehr gegen 1867 gefordert, angeblich wegen der höheren Lebensmittelpreise.

Ausweislich der Bemerkungen zum vorjährigen Etat (cfr. Fol. 55. Landt.-Protok. de 1866/67) war nachgewiesen worden, daß während der letzten 14 Jahre der Arbeitsverdienst durchschnittlich 6 Sgr. 8 $\frac{1}{10}$  Pf. pro Kopf und Tag betragen hat. Im vorliegenden Special-Etat ist derselbe jedoch wiederum nur mit 5 Sgr. 6 Pf., also um 1 Sgr. 2 $\frac{7}{10}$  Pf. zu niedrig in Ansatz gebracht worden. Da nun im laufenden Jahre billigere Arbeitspreise nicht anzunehmen sind, so ist bei der Etatszahl von 100 Sträflingen der Arbeitsverdienst entsprechend, nämlich um 1400 Thlr. zu erhöhen, und beantragt der Ausschuß,

den zur Erhaltung der Straf- und Besserungsanstalt Blötkau etatisirten Zuschuß der Landeshauptkasse von

5,130 Thlr.	unter Absetzung der berechneten
1,400 =	mehr Arbeitsverdienst

auf 3,730 Thlr. Summa festzustellen. (Antrag 9.)

Von Seiten des Herzogl. Kommissars ist Namens Herzogl. Staatsregierung das erwähnte Verhältniß als zutreffend zugestanden worden.

### Tit. V. Zur Verwaltung des Innern.

#### Cap. 4. Zum Armenwesen

sind folgende Summen etatisirt worden:

a. 15,895 Thlr.	11 Sgr. 4 Pf.	Zuschüsse zu Ortsarmenkassen,
b. 14,792 =	18 = 3 =	Armen-, milden und Rettungs-An-
		stalten und
c. 3,500 =	— = — =	allgemeiner Unterstützungsfond.

34,187 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. Summa.

Es bezieht davon

ad a. die Dessauer Armenkasse	3,830 Thlr.,
ad b. der Armenholzhof daselbst	770 =

Summa 4,600 Thlr.,

Die Höhe dieser Positionen und die Ungleichheiten in der Vertheilung derselben haben wiederholt Veranlassung gegeben, die Bildung von Kreisarmenverbänden anzurathen.

Nachdem von den Herzogl. Kommissarien, den Anträgen des Landtages gemäß, die Regelung des Armenwesens überhaupt, voraussichtlich noch in dieser Landtagsdiät durch ein Gesetz verheißen worden ist, so können die aus vorstehenden Etatssummen gezogenen Bedenken unerwähnt bleiben, da mit der erwarteten Vorlage letztere beseitigt werden werden.



## Cap. 5. Nr. 7. Sanitätsanstalten.

Für das Herzogl. Krankenhaus Dessau sind

4192 Thlr. — Sgr. — Pf. in Ausgabe und  
1824 = 23 = 9 = in Einnahme, also

2367 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Zuschuß aus Herzogl. Landeshauptkasse, und 468 Thlr. mehr gegen 1867, etatisirt.

Die bei vorjähriger Statsberathung gestellten Anträge des Landtags, „Herzogl. Staatsregierung zu ersuchen, die Verwaltung des Dessauer Krankenhauses unter Gewährung eines dem Umfange desselben entsprechenden Staatskassenzuschusses den städtischen Behörden zu überweisen event. ganz aufzulösen“ haben in soweit Berücksichtigung gefunden, als zwischen der Staatsbehörde und der Kommune über diese Frage Verhandlungen gepflogen werden, welche nach Mittheilung des Vertreters Herzogl. Staatsregierung die sichere Aussicht bieten, daß für das nächste Statsjahr die Landeshauptkasse von der fraglichen Position wird entlastet werden können.

## Cap. 9. Zu Communalzwecken.

Auch unter diesem Titel figuriren außer kleineren Summen für Zwecke der Stadt Dessau  
1650 Thlr. zur Straßenbeleuchtung und  
340 = zur Straßenreinigung.

Nebenher finden sich zu den bereits obgedachten Zuschüssen im Etat noch Ansätze mancherlei Art, insbesondere für Erhaltung der Dessauer Stadtmauern, Fußstege bei Dessau, Anstrich und Reparaturen von Brücken, Straßenpflasterungen in der Stadt zc.

Der Vertreter Herzogl. Staatsregierung, über den Umfang der Verpflichtungen der Landeshauptkasse zur Uebernahme städtischer Lasten befragt, hat mitgetheilt, daß sich die Straßenpflasterung in Dessau auf einen Kontrakt vom 18. Novbr. 1837, freilich aber nur für den damaligen Rathbezirk, gründe und dagegen auch städtischer Seits Leistungen an die Landeshauptkasse beständen. Die der Stadtkasse früherhin und bis jetzt gewährten

1200 Thlr. Landalmosen und  
2630 = Entschädigung für entzogene Salzüberschußgelder,

3830 Thlr. Summa seien überhaupt nur „bis auf Weiteres“ zugebilligt worden und könnten jeder Zeit zurückgezogen werden. Andere Leistungen wurden als zweifelhaften Ursprungs bezeichnet.

Es schien der Statskommission nothwendig, den Umfang der gegen die Stadtkommune Dessau bestehenden Rechte und Pflichten der Landeshauptkasse kennen zu lernen, und wird deshalb empfohlen,

der Landtag wolle beschließen, die Landesherrlichen Kommissarien um bestimmte Mittheilung über den Umfang der Rechte und Pflichten der Landeshauptkasse gegen die Stadtkommune Dessau mittelst besonderer Vorlage zu ersuchen. (Antrag 10.)

## Tit. VI. Finanzverwaltung.

## B. sub 1. a. Entschädigungen.

In Folge der Anlegung der Eisenbahn sind Entschädigungen an Domänenpächter für abgetretene Nutzungen und Wirthschaftsinkonvenienzen zu vergüten, als

246 Thlr. 5 Sgr. für Domäne Güsten,  
300 = — = für Domäne Silberstedt.

Wenn auch  
bahngesellschaft die  
die Statskommissi  
nienzen an Wächte  
angenommen, es  
verfümt worden

Der Titel

an die Herzogl.  
pachtet ist.

Diese Maß  
welches das Jag  
Dessau und Röt  
worden ist.

Die Feste  
jägermeisteramt

Spezialj

Wenn an  
Auslagen von  
zeichnet werden.

Die ange  
theils rechtfer  
keineswegs. D  
tionen ihrem V  
licher Vermind  
Aufhebung bef  
bei Prozessen

Wenn auch nach dem abgeschlossenen Kontrakte der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft das zur Bahn erforderliche herrschaftliche Areal zu gewähren war, so hatte die Statskommission nicht erwartet, daß damit auch jene von Vergütungen der Inkonvenienzen an Pächter zu Ungunsten der Staatskasse entbunden werden könnte, vielmehr wurde angenommen, daß die Geltendmachung dieser Entschädigung gegen die Eisenbahngesellschaft veräußert worden sei und deshalb jetzt vom Staate zu tragen ist.

## Tit. VI. B. sub 1. b.

Der Titel „sonstige Entschädigungen“ enthält für

Domäne	Gröbzig	110 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
=	Schortemitz	33	= 10	= 6
=	Schackenthal	60	= —	= —
=	Sandersleben	100	= —	= —
=	Goednitz	5	= —	= —
=	Dohndorf	30	= —	= —
=	Warmisdorf	56	= 18	= —
=	Mehringen	25	= —	= —
=	Gr. Altleben	120	= —	= —

Summa 539 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. Jagdentschädigung

an die Herzogl. Fidei-Kommisskasse, soweit die Jagd den Pächtern der Domänen mitverpachtet ist.

Diese Maßregel gründet sich auf das Gesetz Nr. 418 vom 24. August 1853, durch welches das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, welches durch die Verfassungen von Dessau und Köthen vom 28./29. Oktober 1848 beseitigt worden war, wieder hergestellt worden ist.

Die Feststellung der Höhe der Entschädigungssummen geschieht durch Herzogl. Oberjägermeisteramt im Einverständnisse mit Herzogl. Regierung.

## B. sub 2. Separationskosten.

Spezifizirt werden hierunter

1,200 Thlr.	für Vertretung des Fiskus in allen Separations- und Ablösungssachen an Rechtsanwalt Bramigt in Köthen
115 =	Ausgaben an denselben gegen Liquidation und
10,685 =	zur Disposition.
<hr/>	
12,000 Thlr.	Summa.

Wenn auch nach dem mit r. Bramigt abgeschlossenen Kontrakte alle Reisekosten und Auslagen von jenem zu tragen sind, so muß der Kontrakt doch als unvortheilhaft bezeichnet werden.

Die angebliche Vermehrung der Geschäfte durch den Anfall des Bernburger Landestheils rechtfertigt die Verdoppelung des früheren Honorars von 600 Thlr. auf 1200 Thlr. keineswegs. Denn auch in diesem Landestheile sind die meisten Ablösungen und Separationen ihrem Abschlusse nahe, und haben die Landesherrlichen Kommissarien wegen ansehnlicher Verminderung der Geschäfte der Generalkommission, wie oben mitgetheilt, sogar deren Aufhebung beschlossen. Außerdem hat der Fiskus in Bernburg seinen gesetzlichen Vertreter bei Prozessen in dem Staatsanwalte, welcher nur die Kosten, zu welchem der Gegner in

Prozesssachen verurtheilt wird, für sich bezieht. Zudem geschieht in vielen Fällen die Vertretung des Fiskus besser durch die am Orte wohnenden Sachwalter. Man empfiehlt zu beschließen:

Die Herzogl. Staatsregierung um Auflösung des mit Rechtsanwalt Bramigt eingegangenen Kontraktverhältnisses anzugehen. (Antrag 11.)

#### Tit. VI. B. sub 9. Auf Forsten.

Der Etat pro 1868 stellt

352,367	Thlr.	16	Sgr.	—	Pf.	in Einnahme,
130,571	"	18	"	6	"	in Ausgabe, berechnet also
221,795	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.	Reinertrag unter Zuschlag von
15,000	"	—	"	—	"	Licitations-Mehreinnahmen,

mithin 236,795 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Summa.

Die gesammten Forsten mit einem Flächeninhalt von 172,372 Morgen erfordern nach dem Etat einen Verwaltungsaufwand von

20,672	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	an baaren Besoldungen der Vorstände der Forstinspektionen und der Revierverwalter,
8,636	"	—	"	—	"	an Dienstaufwand derselben,
10,827	"	—	"	—	"	Besoldungen der Forstschutzbeamten,
5,385	"	27	"	6	"	Lohn der Holzrichter u.,
1,719	"	—	"	—	"	außerordentlicher Forstschutz,
2,676	"	—	"	—	"	Botenlöhne u., und
1,323	"	—	"	—	"	Reparaturen der Forstgebäude.

51,238 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Summa.

Unter den im Ganzen 79,332 Thlr. 21 Sgr. betragenden Betriebskosten sind für Gehege gegen Wild 7,357 Thlr. etatisirt und 176 Thlr. für Gehege gegen Vieh.

In den Jahren 1864/66 waren für Gehege gegen Wild ausweislich der Rechnungsabschlüsse verausgabt:

1864	für Dessau-Röthen	8,215	Thlr.	11	Sgr.	3	Pf.
"	" Bernburg	530	"	21	"	11	"
1865	"	6,232	"	28	"	10	"
"	" Dessau-Röthen	7,135	"	20	"	7	"
1866	zusammen	9,521	"	17	"	6	"

überhaupt 31,636 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Der Etat für die Forstinspektionen beträgt:

3,600	Thlr.	für Harzgerode,
1,718	"	Zerbst,
2,602	"	Bernburg-Röthen und
1,200	"	Coswig.

9,120 Thlr. Summa.

Alle diese Summen und die Art der spezifizirten Ausgaben rechtfertigen die Erwartung der Etatskommission, daß behufs Vereinfachung des Staatsaufwandes, behufs Ersparung unnöthiger Kosten und behufs Reduzirung der Zahl der Forstbehörden und Forstbeamten auf einen ihrer Stellung angemessenen Wirkungskreis die Herzogl. Staatsregierung gerade im Forstwesen eine gründliche Reorganisation werde eintreten lassen. Für dies

Jahr glaubt auch die Etatskommission dem Landtage die Streichung der für Wildgehege etatisirten Statspositionen nicht vorschlagen zu können, weil bei dem anerkannt starken Wildbestande und wenn die beabsichtigten Einrichtungen unterblieben, eine Schädigung der Forsten und somit der Landeshauptkasse eintreten müßte.

## Tit. VI. B. sub 10.

Was die Jagdverwaltung im Bernburger Landestheile anbetrifft, für welche

5,794 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. in Ausgabe,  
2,301 = 6 = 9 = in Einnahme,

mithin 3,493 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Mehrausgabe

etatisirt worden ist, so hatte die Etatskommission zur Aufklärung mehrerer Ansätze um Auskunft gebeten, da sie die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben nicht einzusehen vermochte.

Diese erbetene Aufklärung ist bislang nicht erfolgt.

Von den Ausgaben kommen unter andern:

a)	120	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	auf Futterkosten für Jagdhunde,
b)	722	=	—	=	—	=	Jagdschutz,
c)	616	=	13	=	11	=	Jagdпächte,
d)	720	=	—	=	—	=	Wildschäden,
e)	1,528	=	15	=	—	=	Wildfütterungen,
f)	193	=	15	=	—	=	Futteranstalten,
g)	88	=	—	=	—	=	Wildgehege,
h)	150	=	—	=	—	=	Reisevergütungen und
i)	150	=	—	=	—	=	als Zugang, Insgemein

4,288 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. Summa.

Die Etatskommission ist von der Nothwendigkeit der spezifizirten Ausgabepositionen nicht überzeugt worden, man empfiehlt dem Landtage deshalb:

die sub a—i oben spezifizirten Kosten zum Betrage von 4,288 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. von dem Etat abzusetzen. (Antrag 12.)

## Tit. VI. B. sub 11.

Auf die Stein- und Sandbrüche sind wegen der seit 1866 eingetretenen Geschäftsstockung überhaupt gerechnet

22,377 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. in Einnahme — 8,847 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und  
15,676 = 24 = — = in Ausgabe — 7,642 = 6 = — =

6,700 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. Summa Ertrag.

## Tit. VIII. B. sub 2. c.

Zum jüdischen Kultus sind 806 Thlr. etatisirt worden. Außerdem hat die Herzogl. Staatsregierung in einer besonderen Zuschrift der Landesherrlichen Kommissarien vom 10. Januar c. die fernere Bewilligung einer Unterstützung aus Staatsmitteln an die hiesige israelitische Kultusgemeinde zur Bestreitung der Ausgaben für Kultus- und Religionsunterricht beantragt.

Nach der Vorlage bedarf die Dessauer Kultusgemeinde der Juden dieses Zuschusses

und wird selbiger auf Höhe von 150 Thlr. jährlich auf fernere 3 Jahre für den angegebenen Zweck in Antrag gebracht.

Da dieser Zuschuß bereits früher unter gleichen Voraussetzungen vom Landtage aufgenommen worden ist, so trägt die Statskommission kein Bedenken, dem Landtage zu empfehlen:

Zur weiteren Bewilligung einer Unterstützung von jährlich 150 Thlr. auf fernere drei Jahre von 1868 ab an die israelitische Kultusgemeinde zu Dessau für den angegebenen Zweck seine Zustimmung zu ertheilen. (Antrag 13.)

#### Die Kosten des Militärs

welche sub IX. des vorjährigen Stats mit 144,967 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. in Ansatz zur Ausgabe gestellt waren, sind (nach dem Gesetze Nr. 137.) der Bundesverfassung gemäß auf die Bundeskasse übernommen und deshalb im diesjährigen Stat hier in Absatz gebracht worden.

#### Tit. X. Pensionen.

Die pro 1868 etatisirten Wartegelder, Dienstpensionen, Gnadenpensionen und für Wittwenkassen zum Betrage von 124,166 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. sind gegen 1867 um 5,185 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. weniger geworden.

#### Tit. XI. Zum Bauwesen

sind folgende Summen pro 1868 im Ganzen etatisirt:

A. Zur Verwaltung für Bauverwaltung	Dessau	7,027	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
"	Röthen	5,257	"	26	"	2	"
"	Zerbst	2,315	"	—	"	—	"
"	Coswig	2,120	"	—	"	—	"
"	Bernburg	4,252	"	—	"	—	"
"	Sandersleben	1,530	"	—	"	—	"
"	Ballenstedt	5,500	"	—	"	—	"
	Summa	28,001	Thlr.	26	Sgr.	2	Pf.

#### B. Zum Bauaufwande

##### 1. Unterhaltung der Gebäude, Wege und

Wasserbauten . . . . . 268,233 Thlr. — Sgr. — Pf.

2. Kirchen- und Schulbauten . . . . . 25,114 " 10 " — "

Summa 293,347 " 10 " — "

C. Zu Baugeschenken . . . . . 2,000 " — " — "

Tit. XI. Summa 323,349 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

mithin weniger gegen 1867 = 68,014 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf..

Nachträglich ist die Summe für Bauten im Ressort der Herzogl. Regierung von 270,233 Thlr. durch Abstreichung von 3,504 " (Röthen)

ermäßigt worden auf 266,729 Thlr.

Auf andere Art spezifizirt stellen sich folgende Summen heraus:

a) 228,177 Thlr. — Sgr. Bauaufwand für Herzogl. Regierung,

b) 2,000 " — " Baugratifikationen,



- c) 10,543 Thlr. — Sgr. zum Dispositionsfond,  
 d) 26,009 = — = für die in früheren Jahren ausgeführten Bauten  
 in Dessau-Röthen, resp. die dafür 1868 fällig  
 werdenden Summen.

266,729 = — = nebst

- e) 25,114 = 10 = für Kirchen- und Schulbauten,

291,843 Thlr. 10 Sgr. Summa, für welche Summe der Gesetz-Entwurf  
 unrichtiger Weise sub Summa B. 293,347 Thlr. 10 Sgr. summiert hat.

Aus der gegen das Vorjahr herabgesetzten Etatssumme kann nicht ein geringeres  
 Baubedürfnis gefolgert werden; das Gegentheil ergibt sich aus den bisherigen Etats-  
 überschreitungen und Baurechnungen, sowie aus den ausdrücklichen Erklärungen des Bau-  
 technikers. Cfr. Landtagsprot. de 1866/7. Vol. 17. 73. 179.

Was die spezielle Bauübersicht anlangt, so beantragt die Etatskommission folgende  
 Positionen abzusetzen:

A. im Röthen'schen Baukreise:

- a) 4615 Thlr. für den Bau eines Ochsenstalles auf dem Vorwerke Bau zu  
 Gr. Mleleben. (Antrag 14.)  
 b) 466 = für Erneuerung der Thorfahrt im Posthause zu Röthen;  
 (Antrag 15. a.)

weil ad a. Angesichts der seit einigen Jahren verwendeten außerordentlich hohen Summen  
 für die Domaine Gr. Mleleben die Nothwendigkeit dieses Baues nicht einleuchtet und nach  
 Ansicht einiger Ausschussmitglieder nicht durch diese Pachtung geboten ist, sondern im In-  
 teresse des Pächters rücksichtlich anderer, die Wirthschaft der Domäne nicht berührender Ver-  
 hältnisse begründet zu sein scheint; ad b. weil nach dem Pachtvertrage mit Preußen die  
 Postbehörde die gedachte Thorfahrt aufzuführen hat.

B. im Bernburger Baukreise

- 580 Thlr. für Erbauung eines Winzerhauses in Aderstedt (Antrag 15. b.)

weil zu derselben eine Verpflichtung der Staatsregierung nicht besteht und der Bau ent-  
 behrlich scheint.

C. im Baukreise Ballenstedt:

- a) 424 Thlr. für den Neubau der Ufermauern an den herrschaftlichen Teichen  
 in Badeborn, (Antrag 16.)

weil diese Teiche keinen erheblichen Ertrag bringen, ohne Interesse für die Herzogl. Staats-  
 regierung sind und ohne Gefahr aufgegeben, resp. der Gemeinde Badeborn überlassen  
 werden können.

- b) 1780 Thlr. für den Neubau der Brücke vor Alexisbad. (Antrag 17.)

Für diesen Bau, welcher lediglich zur Verschönerung dient, liegt keine Nothwendigkeit  
 der Ausführung vor.

D. im Coswiger Baukreise:

- 50 Thlr. für Erhaltung des Herzogl. Jagdschlusses Subertusberg,  
 (Antrag 18.)

dessen Erhaltung der Fideikommisskasse obliegt.



E. 2000 Thlr. zu Baugratifikationen  
aus den im Landtage wiederholt geltend gemachten Gründen.

(Antrag 19.)

Die gegen den Etatsatz von 1400 Thlr. für Grabenräumungen im Dessauer Bezirke erhobenen Bedenken wurde vom landesherrlichen Kommissar durch die Mittheilung befeitigt, daß die Herzogl. Regierung 13 Meilen Gräben zu unterhalten habe, für welche der Ansatz allerdings passiren kann.

Endlich wurde noch bemerklich gemacht, daß in dem Bau-Stat (Cfr. Ballenstedter Baukreis sub C.) Reparaturbauten für Forstgebäude etatisirt sind, welche bisher vom Forst-Stat berücksichtigt und zu tragen waren. Da sich die Beibehaltung dieser Maxime empfiehlt, so wolle der Landtag beschließen:

Die Landesherrlichen Kommissarien wiederholt zu ersuchen, die Reparaturbauten der Forstgebäude für die Zukunft auf den Forst-Stat zu übernehmen. (Antrag 20.)

Zum Abschluß.

Die schließliche Aufrechnung der einzelnen Etatspositionen ist selbstverständlich von der Beschlußfassung des Landtages über die gestellten Anträge abhängig und muß deshalb bis zur Annahme oder Ablehnung der Letzteren hier ausgesetzt bleiben.

Dessau, am 7. Februar 1868.

### Die Etatskommission:

H. v. Kalitsch. v. Biedersee. Trolldenier. Delze. W. Walter. Krüger.  
Berichterstatter.

Grüß  
Dienstag  
Freitag  
Beschreibung  
für Aktien der  
für Werbung der  
für Gesetz im

Anh

№ 37.

Mit dem

Bekannt  
Hof für Sa  
zwar bis zum  
Dessau,

Bekannt  
eidigt:  
der Maurern  
der Maurern  
der Zimmer  
der Zimmer  
der Zimmer  
der Maurern  
Den selben  
heißt, nach Maßg  
diesellen vom B  
zurück, jedoch so,  
theilig angewand  
Zerbst, 2.

Bekanntma  
Hochlöbliche Reg  
Herr  
Herr  
bis auf Weiteres  
Zerbst, 2.

